

H. Dv. 481/85

Nicht in die vorderste Linie mitnehmen!

Nur für den Dienstgebrauch!

Merfblatt
für die Munition der
7,62 cm Panzerjägerkanone 36
(7,62 cm Pat. 36)

Bom 11. 6. 42

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

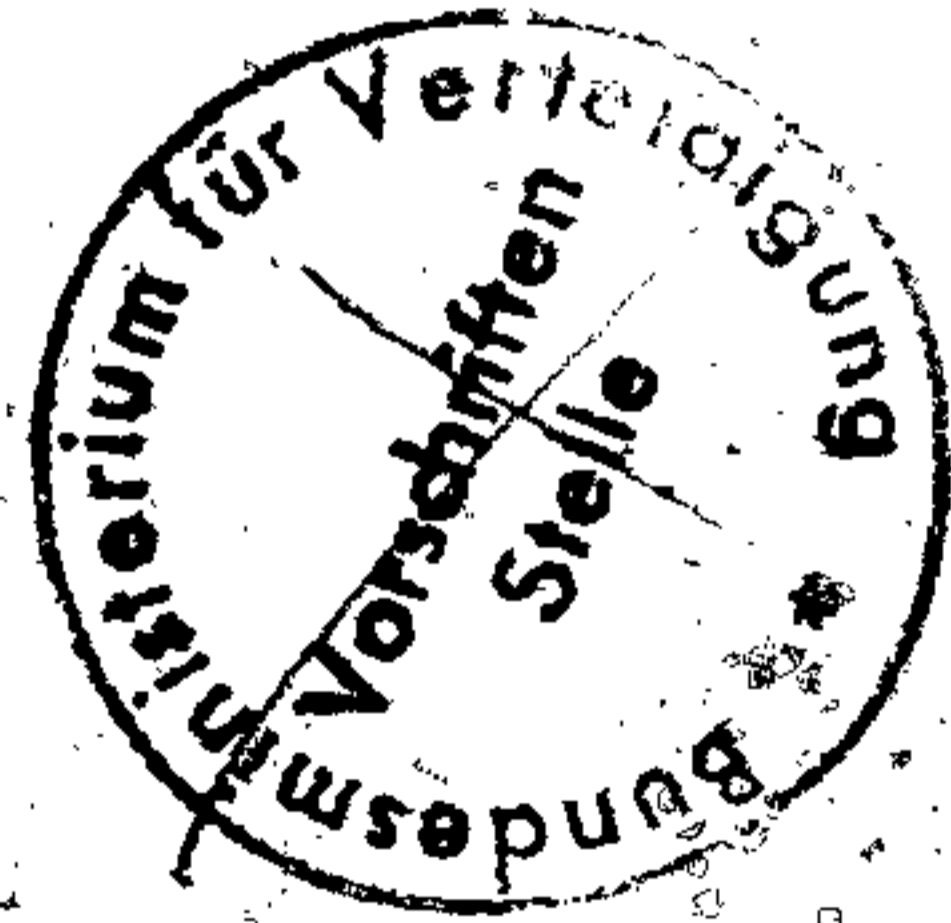
H. Dv. 481/85

Nicht in die vorderste Linie mitnehmen!

Nur für den Dienstgebrauch!

Werkblatt
für die Munition der
7,62 cm Panzerjägerkanone 36
(7,62 cm Pat. 36)

Bom 11. 6. 42



Dv 2/15

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	5
Erläuterungen	7
A. Verzeichnis der Munition	9
B. Verzeichnis der zu beachtenden Vorschriften	10
C. Angaben über	
I. Geschosse	11
Anstrich und Kennzeichen der Geschosse	11
II. Patronen	12
Bezeichnung der Patronen	14
III. Zünder	14
IV. Behandeln hingefallener Patronen	15
V. Gewichtsangaben	16
VI. Gewichtsklasseneinteilung der Geschosse	20
VII. Munitionspackgefäße	20
D. Maßnahmen gegen Rohr- und Frühzerspringer sowie sonstige Unfälle ..	21
Nachflammer bei Geschützen	22
E. Entladen angelegter oder klemmender Patronen	22
F. Übersicht der scharfen Munition und ihre Verwendung	24
G. Übungsmunition	28
H. Exerziermunition	29
J. Berichte über besondere Vorkommnisse an der Munition	29
K. Sonderbestimmungen für die Munition in den Tropen	31
L. Sonderbestimmungen für Lagern und Behandeln der Munition bei großer Kälte	31

Anlagen

	Anlage
7,62 cm Sprgr. Patr. 39	1
7,62 cm Vzgr. Patr. 39 rot	2
7,62 cm Vzgr. Patr. 40	3
7,62 cm Gr. Patr. 38 H1/B FES	4
7,62 cm Sprgr. Patr. 39 (Üb.)	5
7,62 cm Vzgr. Patr. 39 rot (Üb.)	6
7,62 cm Vzgr. Patr. 40 (Üb.)	7
7,62 cm Ex. Patr.	8
Zünder, Zündladung und Zündschraube	9
Stellschlüssel für A. Z. 23	10
Verpackung der Patronen	11

Vorbemerkungen

Führer und Truppe müssen davon durchdrungen sein, daß Kampfbereitschaft und Waffenerfolg wesentlich vom verständnisvollen Behandeln der Munition abhängen, denn die Munition ist der Träger der Wirkung gegen den Feind. Je knapper die Munitionsvorräte, je geringer die Aussichten für Ersatz oder Auffrischen sind, um so mehr muß man für einwandfreie Beschaffenheit des Vorrates sorgen.

In schwierigen Lagen kann der Bestand ganzer Truppenverbände von der Wirkung ihrer Munition abhängig sein; nachlässige Munitionsbehandlung wird sich dann besonders schwer rächen.

Pflicht der Führer ist es, der Truppe die Möglichkeit zu pfleglicher Munitionsbehandlung zu schaffen, z. B. durch Zuweisen von Deckmitteln oder Abdeckungsmitteln, und hinsichtlich der Munitionsbehandlung belegend und überwachend auf die Truppe einzuwirken.

Pflicht der Truppe ist es, alle vorhandenen Mittel und Möglichkeiten auszunutzen, um die Munition dauernd in brauchbarem Zustande zu erhalten. Bedeutende technische Vorkenntnisse sind hierzu nicht erforderlich, es genügt vielmehr das gewissenhafte Anwenden der in dieser Vorschrift gegebenen Bestimmungen; ergänzend hierzu ist die S. Dv. 305 — Munitionsbehandlung — zu beachten.

Über das Behandeln von Munition muß von Zeit zu Zeit durch die Offiziere (W) der Division unterrichtet und das Befolgen des Gelehrten überwacht werden. Es ist zu fordern, daß Offiziere und Unteroffiziere die Munition ihrer Truppe genau kennen. In jeder Batterie müssen Offiziere und Unteroffiziere ausgebildet sein, um die Munition sachgemäß untersuchen und beurteilen zu können, und zwar immer nur auf Grund ihrer äußeren Beschaffenheit. Das Auseinandernehmen der Munition ist verboten, falls die Untersuchungsvorschrift es nicht ausdrücklich vorschreibt. Auch dürfen irgendwelche Versuche mit der Munition nicht eigenmächtig vorgenommen werden; ebenso ist das Verwenden von scharfer Munition als Exerziermunition nicht gestattet.

Der Offizier (W) der Division hat sich von der trockenen Unterbringung der Munition zu überzeugen und bei Verstößen entsprechend einzugreifen; vgl. S. Dv. 305, Nr. 17.

Gerät und Munition dürfen nicht in Feindeshand fallen!

Das Zerstören oder Unbrauchbarmachen der Geschütze erfolgt nach S. Dv. 316, Seite 106, und dem Ergänzungsheft zur S. Dv. 316, Seite 2. Die Art des Vernichtens von Munition richtet sich nach der verfügbaren Zeit und den vorhandenen Mitteln.

Weitere Weisungen folgen.

Erläuterungen:

Bd. 3.	=	Bodenzünder
Digl. Kr. R.	=	Diglykol-Kreuz-Rohr
Digl. R. P.	=	Diglykol-Röhrenpulver
FES-Führung	=	Eisenführung
F.	=	Federkapsel
F. S.	=	Federkapsel, Serogen
Fp. 60/40	=	(60 % Füllpulver 02 + 40 % Ammonisalpeter), gegossen
Gv. Bl. P.	=	Gudol-Blättchenpulver
gr. Zdlg.	=	große Zündladung
S.	=	Serogen
S. 5	=	Serogen mit 5 % Montanwachs
S. 10	=	Serogen mit 10 % Montanwachs
H./B	=	Hohlladung, Ausführung B
kl. U. 3. 23	=	kleiner Aufschlagzünder 23
KPS-Führung	=	Kupfer-Banzer-Stahlführung
K ₂ SO ₄	=	Kaliumsulfat
Lm.	=	Leichtmetall
m. B.	=	mit Verzögerung
n. U.	=	neuer Art
Np.	=	Nitropenta
Nz. Man. R. P.	=	Nitrozellulose Manöver-Rudelpulver
o. B.	=	ohne Verzögerung
Patrh.	=	Patronenhülse
Sprldg.	=	Sprengladung
St.	=	Stahl
Zdschr.	=	Zündschraube

A. Verzeichnis der Munition

Zfd. Nr.	Art der Patrone	Geschoszündung	Beschreibung, Seite	Abbildung, Anlage
1	2	3	4	5

a) Scharfe Munition

1	7,62 cm Sprenggranat-Patrone 39	H. A. B. 23 ¹⁾	24/25	1 u. 9
2	7,62 cm Panzergranat-Patrone 39 rot	Bd. B. (5103*) der 3,7 cm Vzgr. mit Sprengkapsel P 2 und Lichtspurbülse Nr. 1	26/27	2 u. 9
3	7,62 cm Panzergranat-Patrone 40	ohne Ränder, mit Lichtspurbülse Nr. 4	26/27	3 u. 9
4	7,62 cm Granatpatrone 38 H/B	A. B. 38 mit Sprengkapsel (Duplex) Lm. (Im Geschosboden ist die Lichtspurbülse Nr. 10 eingeschraubt)	26/27	4 u. 9

b) Übungsmunition

1	7,62 cm Sprenggranat-Patrone 39 (Üb.)	H. A. B. 23 ¹⁾	28	5 u. 9
2	7,62 cm Vzgr. Patr. 39 rot (Üb.)	Ersatzstück für Bd. B. und Sprengladung der 5 cm Vzgr. mit Lichtspurbülse Nr. 1	28	6 u. 9
3	7,62 cm Vzgr. Patr. 40 (Üb.)	ohne Ränder, mit Lichtspurbülse Nr. 4	28	7 u. 9

¹⁾ In Verbindung mit der gr. Bdlg. C/98 Ap. oder gr. Bdlg. C/98 S. oder gr. Bdlg. C/98 F. oder gr. Bdlg. C/98 F. S.

B. Verzeichnis der zu beachtenden Vorschriften

Zfd. Nr.	Benennung	H. Dv.	Ausgabe- datum	Vorrätig bei
1	2	3	4	5
1	Schutztafel der 7,62 cm Pat. 36 ..	119/327	¹⁾	Heeres- vorschriften- verwaltung (H. Vv.)
2	Zielbau- und Sicherheitsbestim- mungen für Schießen aller Waffen:			wie vor
3	Teil 1 = Zielbauanleitung	225/1	26. 4. 39	wie vor
4	Teil 2 = Sicherheits- bestimmungen	225/2	9. 8. 40	wie vor
5	Teil 3 = Zahlenangaben für Absperrräume	225/3	29. 8. 38	wie vor
6	Truppenübungsplatzvorschrift,	236	1. 3. 36	wie vor
7	Munitionsbehandlung	305	1. 12. 40	wie vor
8	Pionierdienst aller Waffen	316	11. 2. 35	wie vor
9	Ergänzungsheft zur H. Dv.	316	22. 4. 41	wie vor
10	Vorschrift für das Verwalten der Munition bei der Truppe	450	14. 3. 36	wie vor
11	Panzerabwehr aller Waffen	469/3a	2. 2. 42	wie vor
	Panzerbeschütztafeln Panzerjäger			
12	Merksblatt über Behandlung von Munition, Waffen und Gerät in den Tropen	D 34	1. 6. 41	Vorschriften- abteilung des Heereswaffen- amts (Wa Z 4)
13	Betrachtungen über Geschöß- zerlegung	D 497	1. 7. 35	wie vor
14	Splitterwirkung der Spreng- granaten	D 498	1. 7. 35	wie vor
15	Beschreibung, Bedienung und Be- handlung (einschließlich Justier- anweisung)	D 183	¹⁾	wie vor

¹⁾ Bei Ausgabe dieses Merkblattes noch nicht bekannt.

C. Ausgaben über:

I. Geschosse

1. Patronen mit Geschossen verschiedener Konstruktion dürfen nicht durcheinander verfeuert werden, da die schußtafelmäßigen Unterlagen verschieden sind.
2. Patronen mit Geschossen gleicher Konstruktion, aber verschiedener Gewichtsklassen, ergeben ballistische Unterschiede. Beim Übergehen von einer Gewichtsklasse zur anderen sind daher die besonderen Einflüsse in den B. W. G.-Tafeln zu berücksichtigen.
3. Bei Geschossen mit Kopfsünder muß dieser völlig eingeschraubt sein. Lose sitzende Sünder sind mit der Hand festzuschrauben. Ist dies nicht möglich, so ist die Patrone an die Munitionsausgabestelle abzugeben.
4. Patronen mit Rissen in den Geschossen sind nicht zu verfeuern; ihr Vorkommen ist an DAS (ASU/In 6 und Wa A) zu melden. Derartige Patronen sind entsprechend gekennzeichnet an die Munitionsausgabestelle zur Weiterleitung an die Kommandantur des Versuchsplatzes Kammersdorf (für Wa Prüf 1) abzugeben.
5. Die Führungsringe dürfen nicht bestoßen sein. Kleinere Beschädigungen des Führungsringes sind durch Befäulen oder vorsichtiges Beitreiben des Metalles so zu glätten, daß die Form des Ringes nicht beeinträchtigt wird. Bei den Pzgr. sind kleinere Beschädigungen an den Hauben belanglos.
6. Folgende Fehler an den Geschossen machen die Patrone unbrauchbar:
 - a) Fehler nach Nr. 3 und 4,
 - b) Führungsringe, die beim Instandsetzen in der Form stark beeinträchtigt wurden oder deren Beschädigungen nicht beseitigt werden können; siehe Nr. 5,
 - c) Geschosse, die andere nicht zweifelsfrei zu beseitigende Beschädigungen, unklare oder falsche Bezeichnungen haben,
 - d) Panzergranaten, bei denen die Haube lose sitzt oder stark verbeult ist.
7. Unbrauchbare Patronen nach Nr. 6 a bis d sind entsprechend gekennzeichnet an die nächste Munitionsausgabestelle zurückzugeben.

Anstrich und Kennzeichen der Geschosse

8. Der Anstrich der Geschosse ist aus den Anlagen 1 bis 4 zu ersehen. Alle Sprenggranaten haben eingeprägte und aufgetragene Kennzeichen. Panzergranaten haben keine eingeprägten Kennzeichen; aufgetragene Kennzeichen nur dann, wenn sie eine Sprengladung haben. Die Kennzeichen sind angebracht, um die Munition richtig verwenden, verwalten und, falls besondere Vorkommnisse auftreten, beurteilen zu können. Kennzeichen der Übungsmunition siehe Nr. 60, Spalte 6, und die Anlagen 5 bis 8.

9. Die 7,62 cm Sprgr. 39 trägt auf der Mitte des zylindrischen Teils die Kennzahl für Sprengstoffart, Ort, Monat, Jahr des Ladens der Granate 6 mm hoch eingepreßt.
10. Die farbigen Kennzeichen sind auf den Anlagen 1 bis 8 ersichtlich und in ihrer Bedeutung erläutert. Als Kennzahl für die Sprengstoffart gelten:
 - 13 = Sp. 60/40, gegossen,
 - 91 = S. 5, gepreßt,
 - 92 = S. 10, gepreßt.

II. Patronen

11. Patronen sind vor Hitze und Nässe zu schützen und bis zum Gebrauch in der Verpackung zu belassen.
Das Werfen der Patronen oder der gefüllten Packgefäße ist verboten. Patronen sind nach Entnahme aus dem Packgefäß stets auf Saardede oder andere weiche und reine Unterlagen zu legen, damit sie vor Schmutz und Verbeulen geschützt bleiben. Die Patronen dürfen nicht auf dem Patronenhülsenboden gestellt werden.
12. Auf Fahrzeugen befindliche Munition ist nach längeren Fahrten öfters nach Nr. 14, 15, 17 und Sprenggranatpatronen außerdem nach Nr. 26 zu untersuchen.
Patronen, die im Wasser gelegen haben, sind zu kennzeichnen und alsbald umzutauschen. Fehlt diese Möglichkeit, so sind einige Patronen zu verschießen. Kommt bei 4 Patronen mehr als ein Versager vor, so sind sämtliche Patronen, die im Wasser gelegen haben, an die Munitionsausgabestelle zurückzugeben. Sprenggranatpatronen sind so zu verschießen, daß die Geschosausschläge sicher zu beobachten sind. Kommt bei 4 Sprenggranatpatronen mehr als ein Blindgänger vor, so sind alle Patronen dieser Art zurückzugeben. Panzergranaten dagegen haben auch als Blindgänger genügend zerstörende Wirkung gegen Panzer. Das Versagen der Lichtspur muß notfalls in Kauf genommen werden. Bei der ersten Gelegenheit sind aber alle Patronen, die im Wasser gelegen haben, umzutauschen, auch wenn von 4 Schuß nur ein Versager oder bei Sprenggranat- und Granatpatronen 38 H/B nur ein Blindgänger aufgetreten ist.
13. Patronen dürfen nicht den Sonnenstrahlen ausgesetzt werden. Durch die Wärme wird der Feuchtigkeitsgehalt des Pulvers verringert und der Gasdruck erhöht, was Weitschüsse zur Folge hat; Geschosse und Gerät werden dadurch unnötig stark beansprucht. Bei einem Schießen ist möglichst zu vermeiden, kalt und wärmer lagernde Patronen durcheinander zu verfeuern.
14. Vor dem Laden ist zu prüfen, ob die Patrone schmutzfrei ist und die Zündschraube nicht über die Bodenfläche der Patronenhülse hervorsteht. Diese Prüfung ist äußerst wichtig. Die Zündschraube darf in ihrem Lager etwas versenkt sein.

15. Patronen mit gelockter Zündschraube, die sich nicht ohne weiteres wieder mit der Hand richtig einschrauben läßt, sind als Versager zu behandeln (21). Das Ausziehen der Zündschraube mit Hammer und Meißel ist verboten.
16. Beim Einsetzen der Patrone in das Rohr ist das Austoßen des Führungsrings an den Ansatz der vorderen Keillochfläche zu vermeiden; andernfalls wird der Führungsring beschädigt und damit die Ursache zu Ladehemmungen gegeben.
17. Patronen mit stark verbeulten Patronenhüllen, die voraussichtlich nicht ladefähig sind, dürfen nicht mit Gewalt angefaßt werden. Patronen mit lose oder schief sitzenden Geschossen¹⁾, mit Rissen in der Patronenhülle oder mit Fehlern nach Nr. 6 dürfen nicht verfeuert werden (7).
18. Patronen, deren Pulverladung feucht ist, sind nicht zu verschießen, da durch feuchtes Pulver die Anfangsgeschwindigkeit abnimmt und bei großem Feuchtigkeitsgehalt Versager eintreten (7).
19. Patronen sind höchstens 3 Minuten in heißgeschossenen Rohren zu belassen, weil sich sonst die Hitze auf Geschos und Treibladung überträgt, wodurch die Gefahr vorzeitiger Entzündung besteht (13). Heißgeschossene, geladene Rohre sind freizuschießen oder nach Nr. 50 zu entladen, wenn die Feuerpause über 3 Minuten dauert.
20. Bei Versagern ist von neuem abzugeben. Tritt wieder Versager ein, so ist mit dem Öffnen des Verschlusses 1 Minute zu warten; auf Befehl des Geschützführers ist die Patrone durch eine neue zu ersetzen. Während der Wartezeit muß der Rücklauf des Rohres unbedingt frei sein. Es kann mit derselben Patrone noch einmal geladen werden, wenn die Zündschraube nicht angeschlagen ist. Das Zurückschrauben der Zündschraube, um beim Abschuß einen besseren Anschlag zu erzielen, ist verboten.
21. Versagerpatronen sind am Hülsenboden mit einem roten Kreuz zu kennzeichnen. Auch sonst unbrauchbare, aber beförderungssichere Munition²⁾ ist auffällig zu kennzeichnen und abseits der brauchbaren

¹⁾ Die Geschosse sind durch Eindringen der Patronenhülle in die Geschosgrille mit der Patronenhülle verbunden, vgl. Anl. 1 bis 7. Läßt sich das Geschos in der Hülle etwas drehen, so ist dies ohne Bedeutung, wenn der Geschositz in der Längsrichtung fest ist.

²⁾ Die Patronen sind beförderungssicher, solange sich das Geschos in der Hülle befindet und die Zündschraube richtigen Sitz hat. Auch Versagerpatronen sind beförderungssicher. Hat sich das Geschos von der Hülle getrennt, so ist die Patronenhülle zur Abgabe an die Munitionsausgabestelle so zu verpacken, daß kein Pulver herausfallen kann, falls sich das Geschos nicht wieder einsetzen lassen sollte. Bei Panzergranaten, vgl. Anl. 2 und 3, ist zu beachten, daß die Richtspurhülle in der Verpackung nicht beschädigt werden darf, sonst ist das Anbrennen des Richtspurfaßes möglich.

- zu lagern; für ihre schnelle Abgabe an die Ausgabeestelle ist zu sorgen. Versagerpatronen dürfen von der Truppe zwecks Feststellung der Ursache des Versagens nicht auseinandergenommen werden.
22. Patronenhülsen, die nach dem Schuß nicht ausgeworfen werden, sind mit dem Hülsenzieher zu entfernen oder von der Mündung her auszu stoßen. Kommen 10 % und mehr Hülsenklemmer vor, so ist an DRG (Wa. Prüf 1) zu berichten. Dabei ist anzugeben, wie oft die Patronenhülsen schon beschossen worden sind. Schußzahl gleich Anzahl der auf dem Bodenrand der Hülse befindlichen Körnereinschläge.
23. Die abgeschossenen Patronenhülsen sind zu sammeln; sogleich zu verpacken, damit sie nicht unnötig verbeult oder sonstwie beschädigt werden, und an die Munitionsausgabeestelle abzugeben. Das Sammeln und Abliefern der Hülsen beschleunigt den laufenden Munitionsnachschub und ist daher sehr wichtig.

Bezeichnung der Patronen

24. a) Die Patronenfennzeichen sind auf den Anlagen erläutert. Es dürfen nur Patronen mit der Bezeichnung „7,62 cm Pat 36“ verschossen werden.
- b) Die aufgetragenen Kennzeichen auf dem Patronenhülsenboden bedeuten:
- | | | |
|----------------|---|---|
| „Sprgr.“ | = | Patrone mit 7,62 cm Sprenggranate 39 |
| „Pzgr.“ | = | Patrone mit 7,62 cm Panzergranate 39 rot |
| „Pzgr. 40“ | = | Patrone mit 7,62 cm Panzergranate 40 |
| „Gr. 38 Hl./B“ | = | Patrone mit 7,62 cm Granate 38 Hohlladung, Ausführung B |
| „Sprgr. Üb.“ | = | Patrone mit 7,62 cm Sprenggranate 39 (Üb.) |
| „Pzgr. Üb.“ | = | Patrone mit 7,62 cm Panzergranate 39 rot (Üb.) |
| „Pzgr. 40 Üb.“ | = | Patrone mit 7,62 cm Panzergranate 40 (Üb.) |

III. Zünder

25. Die Zünder für Geschosse der 7,62 cm Pat 36 sind lade-, transport- und rohrsicher. Sie sind erst in Verbindung mit der in das Geschos eingesetzten Zündladung sprengkräftig. Die Pzgr. 39 rot erhalten an Stelle der Zündladung die Sprengkapsel P 2, die 7,62 cm Gr. 38 Hl./B die Sprengkapsel (Duplex) Zm.

Kurze Beschreibung der Zünder siehe Nr. 55 bis 57, Spalte 5. Als rohrsicher bezeichnet man alle Zünder, die im Rohr nicht scharf werden können.

26. Die Zünder müssen bei der Sprgr. Patr. und der 7,62 cm Gr. Patr. 38 M./B fest auf dem Geschoß sitzen. Lose sitzende Zünder sind mit der Hand wieder fest einzuschrauben.

M. N. Z. 23 stehen beim Lagern und Transport in Stellung „o. B.“ (ohne Verzögerung), d. h. die Einstellnut des Stellbolzens zeigt auf „0“. Zum Umstellen auf „m. B.“ (mit Verzögerung) ist der Stellbolzen mit dem Stellschlüssel für M. Z. 23 um 90° zu drehen, so daß die Einstellnut des Stellbolzens in Richtung der Buchstaben „M“ und „V“ liegt. Auf „m. B.“ eingestellte Aufschlagzünder, die nicht verfeuert werden, sind auf „o. B.“ zurückzustellen.

27. Empfindliche Aufschlagzünder mit beschädigtem oder fehlendem Abschlußplättchen, auch wenn der Bördelrand sich nur gelöst hat, dürfen nicht verschossen werden, da bei Einbeulungen Blindgänger, bei fehlender oder loser Abschlußplatte Frühzerspringer auftreten können. Zünder mit den angeführten Fehlern sind aber transportsicher (31).

28. Der Bodenzünder bei der 7,62 cm Sprgr. 39 rot ist nicht sichtbar. Sprgr. 40 haben keinen Zünder.

29. Zünder mit gelockertem Zusammenbau, tiefen Beulen und Schrammen sind unbrauchbar und nicht transportsicher (32).

30. Wenn Patronen starken Stürzen, Bränden oder Explosionen ausgesetzt waren oder durch Feuerwirkung umhergeschleudert oder beschädigt wurden, gelten sie grundsätzlich zunächst als unsicher und gefährlich. Diese Munition ist Sachverständigen (Offz. [W] oder Feuerwerkern) vorzustellen und von diesen auf Beschaffenheit zu prüfen (Abschnitt C. I., II., III.).

31. Patronen mit unbrauchbaren, aber transportsicheren Zündern sind zu kennzeichnen und an die nächste Munitionsausgabestelle abzugeben (27).

32. Patronen mit nicht transportsicheren Zündern sind nach der S. Dv. 305 zu sprengen (29). Dabei ist zu beachten, daß auch die Pulverladung und die Zündschraube vernichtet werden.

33. Jeder Versuch, Zünder auseinanderzunehmen, ist verboten.

IV. Behandeln hingefallener Patronen

34. Hingefallene Patronen dürfen verfeuert werden, sofern sie ladefähig sind (Nr. 14, 15, 17, 27 und 29 beachten).

Patronen mit M. N. Z. 23, bei denen der obere Abschluß am Zünder so beschädigt ist, daß der Stößel heruntergedrückt oder gar herausgefallen ist, dürfen nicht verschossen werden, sie sind aber transportsicher. Ist der obere Abschluß des Zünders unbeschädigt, so dürfen die Patronen, wenn sie sonst brauchbar sind, verschossen werden.

Lfd. Nr.	Benennung der Patrone und Gewicht	Gewicht und Art der Geschützlading	Geschos- art	Gewicht des Geschosses etwa kg	Gewicht des Sprengstoffes etwa g
1	2	3	4	5	6
1	7,62 cm Sprgr. Patr. 39 (9,5 kg)	775 g Su. Bl. P. — AO — (4·4·0,6) einschl. 1 Stützrohr, Digt. R. P. — 10,5 — (550·14/12) + 50 g N ₃ Man. N. P. (1,5·1,5) als Beiladung + 20 g K ₂ SO ₄ als Kartuschvorlage	7,62 cm Sprgr. 39	6,25	550 Fp. 60/40 + 35 in der Bdlg.
2	7,62 cm Pzgr. Patr. 39 rot (12,7 kg)	etwa 2,6 kg Digt. R. P. — G 1 — (625·3,8/1,3) + 20 g N ₃ Man. N. P. (1,5·1,5) als Beiladung	7,62 cm Pzgr 39 rot	7,60	20 g H 10 gepreßt
3	7,62 cm Pzgr. Patr. 40 (8,6 kg)	etwa 2,15 kg Su. R. P. — A 0,5 — (625·5/2) + 20 g N ₃ Man. N. P. (1,5·1,5) als Beiladung + 35 g K ₂ SO ₄ als Kartuschvorlage	7,62 cm Pzgr. 40	3,9	—

¹⁾ Siehe Anmerkung 1 auf Seite 9.

²⁾ Dient als Aushilfsverpackung.

Angaben

Zünder		Gewicht			
Art	Gewicht	a) Art der Patronenhülse b) Art der Zündschraube	Art der Verpackung (Anlage II)	des leeren	des gefüllten
				Vad- gefäßes mit Zubehör etwa kg	Vad- gefäßes etwa kg
7	8	9	10	11	12
H. 2. 3. 23 ¹⁾	140	a) Patr. (6340 St.) der 7,5 cm Pat 40 (etwa 2,4 kg) b) Zdschr. C/12 n. 2. (78 g) oder C/12 n. 2. St. (74 g)	1 Patrone im luftd. Patronenbehälter 7,62 cm Pat 36 mit Haltekappe für Patr. 7,5 cm und Füllkloß 75/23 oder	3,25	12,75
			3 Patronen im Patronenkasten 7,62 cm Pat 36 ²⁾	12,00	40,50
Zd. 3. (5103*) d. 3,7 cm Vzgr. in Verbindung mit der Spreng- kapsel P 2 und der Lichtspur- hülse Nr. 1	69 15,3 23	wie vor	wie lfd. Nr. 1 jedoch mit Füllkloß 75/7 oder im Patronen- kasten wie vor ²⁾	3,20 12,00	15,90 50,10
ohne Zünder mit Licht- spurhülse Nr. 4	100	wie vor	wie lfd. Nr. 1 jedoch mit Füllkloß 75/74 oder im Patronen- kasten wie vor ²⁾	3,45 12,00	12,50 38,00

Lfd. Nr.	Benennung der Patrone und Gewicht	Gewicht und Art der Geschüßladung	Geschüßart	Gewicht des Geschosses etwa kg	Gewicht des Sprengstoffes etwa g
1	2	3	4	5	6
4	7,62 cm Gr. Patr. 38 HI/B. ¹⁾	¹⁾ Gu. Bl. P. — AO — (4 · 4 · 0.6) einschl. 1 Stützrohr, Digl. Nr. N. — 10,5 — (²⁾ · 14/12) + 40 g N ₃ Man. N. P. (1,5 · 1,5) als Beiladung + 20 g K ₂ SO ₄ als Kartuschvorlage	7,62 cm Gr. 38 HI/B	¹⁾	508 H 5 + 0,67 in der Spreng- kapsel + 5,1 in der Bdlg.

¹⁾ Gewicht steht noch nicht fest.

²⁾ Dient als Aushilfsverpackung.

³⁾ Pulverlänge steht noch nicht fest.

angaben

Zünder		Gewicht			
Art	Gewicht	a) Art der Patronen- hülse b) Art der Zünd- schraube	Art der Verpackung (Anlage II)	des leeren Pack- gefäßes mit Zubehör etwa kg	des gefüllten Pack- gefäßes etwa kg
7	8	9	10	11	12
Nr. 3. 38 mit Sprengkapsel (Duplex) Lm. (Im Geschos- boden ist die Lichtspurbülse Nr. 10 einge- schraubt)	24 einschl. Spreng- kapsel	wie vor	wie lfd. Nr. 1 jedoch ohne Füllklotz oder im Patronen- kasten wie vor ²⁾	1) 12,0	1) 1)

36. VI. Gewichtsklasseneinteilung der Geschosse

Art des Geschosses	Zünderart	Schußtafelmäßiges Gewicht	Gewichtsklassen				
			I	II	III	IV	V
7,62 cm Sprgr. 39	H. Z. 23	6,25	von 5,95 bis 6,07	über 6,07 bis 6,19	über 6,19 bis 6,31	über 6,31 bis 6,43	über 6,43 bis 6,55
7,62 cm Pzgr. 39 rot	Bd. Z. (5103*) der 3,7 cm Pzgr.	7,60	wird nicht in Gewichtsklassen eingeteilt				
7,62 cm Pzgr. 40	ohne Zünder	3,9	wird nicht in Gewichtsklassen eingeteilt				
7,62 cm Gr. 38 HI/B	Z. Z. 38		folgt später				

VII. Munitionspackgefäße

37. Munitionspackgefäße haben den Zweck, die Munition gegen Beschädigungen zu schützen, damit sie ladefähig und rohrsicher bleibt. Verschiedene Munitionsorten (Kartuschen, Patronen) sollen außerdem durch die Verpackung auch noch gegen Verschmutzen und Wettereinflüsse geschützt werden.
38. Die Munitionspackgefäße werden auf langen Nachschubwegen besonders stark beansprucht; durch längeres Lagern im Freien werden sie unbrauchbar. Pfllegliche Behandlung der Packgefäße ist daher Pflicht der Truppe, um die Gebrauchsdauer der Packgefäße zu verlängern.
Für trockene und zweckentsprechende Lagerung ist zu sorgen.
39. Packgefäße sind stets an den Verschlüssen zu öffnen. Es ist verboten, zum Öffnen der Packgefäße die Deckel aufzubrechen oder Verschlussstücke aus Leder oder Gipsstoff zu zerschneiden.
Die Geschützbedienung muß im vorschriftsmäßigen Öffnen der Packgefäße geschult sein.
Entleerte Packgefäße mit Deckel sind stets sofort ordnungsgemäß zu verschließen, denn offengebliebene Deckel brechen oder reißen beim Rücktransport ab.

40. Besonders wichtig ist das schnelle und möglichst vollzählige Rückführen jeder Art von Leermaterial. Hierdurch wird erreicht, daß

- a) der weitere Munitionsnachschub erheblich erleichtert wird,
- b) bedeutende Mengen an Rohstoffen gespart und
- c) viele Arbeitskräfte für andere Aufgaben frei bleiben.

Verboten ist jede Verwendung von Munitionspackgefäßen für Zwecke, für die sie nicht bestimmt sind (z. B. zum Verheizen, Bau von Unterkünften, Aufbewahren von Lebensmitteln).

D. Maßnahmen gegen Rohr- und Frühzerspringer sowie sonstige Unfälle

41. Das Rohrinne ist oft und gründlich zu reinigen. Für das Schießen darf es nur hauchartig eingeölt sein, wenn nötig, ist es zu entfetten. Eindringenes Regenwasser ist vor dem Schießen zu entfernen.

Grate und beschädigte Felder sind vom Wassenmeister zu glätten.

Aus aufgebauchten Rohren darf nicht geschossen werden.

42. Während des Schießens ist möglichst nach jedem Schuß durch das Rohr zu sehen. Fremdkörper sind sofort aus dem Rohr zu entfernen. Bei Dunkelheit sind Taschenlampen zum Ausleuchten des Rohres zu verwenden.

Das Entkupfern des Rohres ist beim Verfeuern von Geschossen mit APS-Führung rechtzeitig zu veranlassen.

43. Nach jedem Schießen ist das Rohr zu reinigen. Beim Schießen von längerer Dauer sind zwischen die einzelnen Schießaufgaben Feuerpausen zum Reinigen und Abkühlen des Rohres einzulegen; während der Feuerpausen muß der Verschluß geöffnet bleiben (76). Zum schnellen Abkühlen ist dem Rohr größte Erhöhung zu geben, soweit der offenstehende Verschluß dies zuläßt.

44. Bei Schießübungen mit Kopfszündern, die eine Abschlußplatte haben, ist beim Niedergehen von Hagel oder großtropfigem Platzregen das Schießen sofort einzustellen. Es können sonst infolge der großen Empfindlichkeit dieser Zünder Frühzerspringer vorkommen, welche die zu überschießende eigene Truppe in Gefahr bringen.

45. Die Geschütze sind erst kurz vor dem Schuß zu laden. Nr. 16 bis 19 beachten.

Um die Gefahr des Eindringens von Zweigen, Erde, Flugsand, Regen usw. in das Rohrinne weitgehend herabzumindern, darf die

Mündungskappe — wenn sie nicht durchschießbar ist (77). — erst vor dem Eintritt in das Gefecht abgenommen werden.

Auf dem Marsch oder bei schulmäßigen Übungen ohne Feuereröffnung bleibt die Mündungskappe aufgesetzt.

46. Die empfindlichen Zünder werden etwa 1 m vor dem Rohr scharf. Larumittel sind daher so anzubringen, daß sie den Geschosflug bei allen Erhöhungen nicht behindern; ferner ist dafür zu sorgen, daß beim Schuß keine Gegenstände (z. B. Zweige, Steine, Sand usw.) in das Rohr fallen können.

47. Es ist verboten, andere als die für die 7,62 cm Pat 36 vorgeschriebene Munition zu verschießen (24).

48. Die bei Schießübungen zu beachtenden Maßnahmen für den Schutz der Bedienung und die Absperrung des Geländes müssen eingehalten werden.

Nachflammer bei Geschützen

49. Es kommt vor, daß nach dem Auswerfen der Patronenhülse die nach rückwärts austretende Gase mit kleiner, langsam verlöschender Flamme verbrennen. Mit dem Laden warten, bis Flamme erloschen ist. Brennen auch Gase in der Patronenhülse, so muß diese abseits gelegt werden; es ist wichtig, daß die Flamme keine Patrone trifft.

E. Entladen angelegter oder klemmender Patronen

50. Soll eine angelegte Patrone nicht verfeuert werden, so wird die Patrone beim Öffnen des Verschlusses wieder ausgeworfen. Die Patrone ist dabei aufzufangen und darf nicht auf den Boden fallen.

Wird die Patrone vom Auswerfer nicht ganz ausgeworfen und sitzt sie so fest, daß sie von Hand nicht gelockert werden kann, so ist sie mit dem beim Geschützgehör befindlichen Hülsenzieher aus dem Rohr zu ziehen.

Entladene Patronen dürfen verfeuert werden, wenn sie nach dem Entladen keine Beschädigungen aufweisen. Auf „m. B.“ eingestellte H. N. Z. 23 sind wieder auf „o. B.“ zurückzustellen.

51. Läßt sich die Patrone auch nicht mit dem Hülsenzieher aus dem Rohr entfernen, so ist das Ausstoßen der Patrone wie folgt vorzunehmen:

Das Rohr erhält wägerechte Stellung, der Verschluß wird geöffnet.

Der Wischer (Wischerkopf vorn) wird von der Mündung her in das Rohr eingeführt und mittels zwei an der Wischerstange befestigter Bindestricke langsam gegen das Geschöß gezogen.

Die Ausdrehung für den Zünder im Wischerkopf muß frei von Fremdkörpern und so groß sein, daß die Spitze des Zünders frei liegt. Dies ist vor dem Gebrauch zu prüfen.

Die an den Bindesträngen ziehenden Leute dürfen sich die Stricke nicht um die Hand wickeln. Sie müssen sich auch soweit wie möglich rückwärts der Rohrmündung aufstellen. Ist die Patrone durch kräftigen Zug an den Stricken nicht zu lockern, so setzt man den Wischer bis zu 10 cm vom Geschöß ab und zieht ihn wieder mit einem Ruck an das Geschöß heran. Dies ist so lange zu wiederholen, bis sich die Patrone gelockert hat. Dabei darf die gelockerte Patrone weder auf harte Gegenstände noch auf den Boden fallen.

Durch zu starke Stöße kann der Zünder scharf werden und zur Entzündung kommen. **Vorsicht!**

- 52. Klemmt eine Patrone beim Einsetzen in das Rohr so stark, daß sie sich weder richtig ansetzen noch herausnehmen läßt, so ist sie mit dem Hülsenzieher zu entfernen. Ist dies nicht möglich, so ist das Geschäß nach Nr. 51 zu entladen.

Entladene Patronen dürfen versenert werden, wenn sie nicht den Anlaß zum Klemmen gegeben haben; vgl. Nr. 50, letz. Abs.

- 53. Hat sich ein Geschöß von der Patronenhülse gelöst und sitzt im Rohr fest, was nur sehr selten vorkommen wird, so ist ein Anäuel Lappen in den Ladungsraum zu stecken und der Verschluß wieder zu schließen. Das Ausstoßen des Geschößes erfolgt sinngemäß nach Nr. 51.

- 54. Während des Entladens muß das Gelände in der Schußrichtung mindestens 500 m, zu beiden Seiten der Schußrichtung mindestens 200 m und nach rückwärts mindestens 100 m frei sein. Nur die mit dem Entladen Beauftragten verbleiben am Geschütz.

F. Übersicht der scharfen Munition

Art der Patrone	Geschütz-zündung	Geschöß- und Sprengladung	Zünder	
			Art	Kurze Beschreibung
1	2	3	4	5
7,62 cm Sprgr. Patr. 39 (Anlage 1)	Bdschr. C/12 n. 21. oder C/12 n. 21. St. (Anlage 9)	7,62 cm Sprgr. 39 mit eingegossener Spreng- ladung	fl. 21. 3. 23 (Anlage 9)	Der fl. 21. 3. 23 ist ein nicht sprengkräftiger, empfindlicher Fertig-Ausschlagzünder. Er ist transport-, lade- und rohrsicher. Er ist etwa 1 m vor der Rohrmündung scharf. Der Zünder hat eine einstellbare Verzögerung von 0,15 Sek. und wird in Verbindung mit einer Zündladung verschossen; siehe Seite 9, Untm. 1

und ihre Verwendung

Schlüssel zum Stellen	Schußfertig- machen	Verwendungsart und Wirkung des Geschosses
6	7	8
<p>Stellschlüssel für A. 3. 23 (Anlage 10)</p>	<p>Patrone ist schußfertig. Beim Schießen mit Verzögerung ist Einstellen des Zünders auf m. V. mit dem Stellschlüssel für A. 3. 23 nötig (26, zweiter Abs.)</p>	<p>a) Mit H. A. 3. 23 (Zünderstellung o. V.) Das Geschöß dient zum Bekämpfen leben- der Ziele ohne oder hinter leichten Bedun- gen oder in Schützengräben. Größere Sprengstücke durchschlagen, auf kürzere Entfernung Schuttschilde und Stahlhelme. Beim Fehlen panzerbrechen- der Munition kann dieses Geschöß auch zur Bekämpfung von Pz. Kpfw. Verwendung finden. Mit dem Geschöß kann behindernde bzw. zerstörende Wirkung beim Beschuß auf Waffen und Blenden erzielt werden. Vernichtende Wirkung ist auch (Inbrand- schießen) bei günstigen Treffern auf die Motorenlüftung möglich.</p> <p>b) Mit H. A. 3. 23 (Zünderstellung m. V.)</p> <p>1. Abpraller: Sie entstehen auf festem Gelände bei flachen Aufschlagwinkeln. Sie eignen sich zum Bekämpfen der un- gedeckten sowie hinter Deckungen, in Gräben und Häusern befindlichen lebenden Ziele.</p> <p>2. Minenwirkung: Das Geschöß zerstört feldmäßig eingedachte Ziele, Gräben, Unterstände, Häuser, wenn der Auf- schlagwinkel so groß ist, daß die Geschosse nicht abprallen.</p>

Nach F. Übersicht der scharfen Munition

Art der Patrone	Geschütz-zündung	a) Geschos b) Sprengladung	Art
1	2	3	4
7,62 cm Vzgr. Patr. 39 rot (Anlage 2)	Zdschr. C/12 n. A. oder C/12 n. A. St. (Anlage 9)	a) 7,62 cm Vzgr. 39 rot b) eingepreßte Sprengladung	Bd. B. (5103*) der 3,7 cm Vzgr. in Verbindung mit der Spreng- kapsel P 2 und der Lichtspur- hülse Nr. 1
7,62 cm Vzgr. Patr. 40 (Anlage 3)	Zdschr. C/12 n. A. oder C/12 n. A. St. (Anlage 9)	a) 7,62 cm Vzgr. 40 b) —	ohne Zünder mit Lichtspürhülse Nr. 4
57. 7,62 cm Gr. Patr. 38 HL/B. (Anlage 4)	Zdschr. C/12 n. A. oder C/12 n. A. St. (Anlage 9)	a) 7,62 cm Gr. 38 HI/B b) Sprengladung gepreßt	A. B. 38 in Verbindung mit der Sprengkapsel (Duplex) Em. (Im Geschos- boden ist eine Lichtspürhülse Nr. 10 einge- schraubt)

und ihre Verwendung

Zünder Kürze Beschreibung	Schußfertig- machen	Verwendungsart und Wirkung des Geschosses
5	6	7
<p>Der Zünder ist ein Fertig-Aufschlagzünder mit unveränderlicher Verzögerung und Lichtspur. Er ist transport-, lade- und rohrsicher und gehört, wenn er mit der Sprengkapsel verbunden ist, zu den sprengkräftigen Geschößzündungen</p>	<p>Patrone ist schußfertig</p>	<p>Die 7,62 cm Vzgr. 39 rot dient zur Kampfwagenbekämpfung. Je größer der Aufschlagwinkel und je kleiner die Schußentfernung, um so besser die Wirkung. Siehe H. Dv. 469/3a. Die Geschößflugbahn wird durch eine Lichtspur von etwa 2 Sek. Brenndauer sichtbar gemacht.</p>
<p>Der A. Z. 38 ist ein empfindlicher Fertigaufschlagzünder. Er ist transport-, lade- und rohrsicher und gehört mit der eingeschraubten Duplexkapsel zu den sprengkräftigen Geschößzündern. Die Rohrsicherheit wird 0,5 bis 1 m vor der Rohrmündung aufgehoben.</p>	<p>Patrone ist schußfertig</p>	<p>wie vor, jedoch hat die Lichtspur 5 Sek. Brenndauer</p> <p>Diese Munitionsart darf grundsätzlich nur dann verwendet werden, wenn mit anderer panzerbrechender Munition keine Wirkung zu erzielen ist. Einsatz bis höchstens 1000 m Schußentfernung.</p> <p>Die 7,62 cm Gr. 38 H/B dient vorwiegend zum Bekämpfen von Panzerwagen. Je größer der Aufschlagwinkel, um so besser die Wirkung auf allen Entfernungen. Die Geschosse können auch mit guter Wirkung gegen lebende Ziele verwendet werden. Beim Auftreffen auf ebenes Gelände mit Winkeln unter 15° ist mit einem gewissen Prozentsatz von Blindgängern oder Abprallern, die aber im 2. Aufschlage scharf werden können, zu rechnen. Die Geschößflugbahn wird durch eine Lichtspur von etwa 4 Sekunden Brenndauer sichtbar gemacht.</p>

G. Übungsmunition

58. Die Übungsmunition hat den Zweck, bei den Schießübungen das Schießen unter gemilderten Sicherheitsbestimmungen zu ermöglichen. Die Wirkung der Brisanzmunition wird nicht erreicht.
59. Die Übungsgeschosse werden nach der Schußtafel für Brisanzmunition verschossen. Die Patronen mit Übungsgeschossen haben die gleiche Treibladung und den gleichen Zünder wie die Brisanzmunition, mit Ausnahme der 7,62 cm Pzgr. Patr. 39. rot (Üb.), wo ein Ersatzstück mit Lichtspurhülse Nr. 1 für Bd. 3. und Sprengladung verwendet wird. Die Übungsgeschosse haben feldgrauen Anstrich. Für das Behandeln der Übungsmunition gelten die Bestimmungen der Abschnitte C bis E dieser Vorschrift.

60.

Munitionenart	Zünder	Sprengladung		Geschütz- ladung	Bezeichnung der Patrone	Verpackung
		aus	Gewicht etwa g			
1	2	3	4	5	6	7
7,62 cm Pzgr. Nr. 39 (Üb.) (Anlage 5)	N. A. 3. 23 ¹⁾	gr. Bdlg. dient als Spreldg.	35	Siehe Nr. 35, Spalte 3	Auf der Mitte des zylindrischen Teils ist an zwei sich gegenüber- liegenden Seiten mit weißer Deck- farbe „Üb.“ auf- getragen. Siehe Anlage 5. Außer- dem ist „Üb.“, 6 mm hoch, auf der Mitte des zylindrischen Teils des Geschosses eingepreßt	Wie bei scharfer Munition. Die Inhalts- angabe des Patronen- kastens trägt den Zusatz „Üb.“
7,62 cm Pzgr. Nr. 39 rot (Üb.) (Anlage 6)	Ersatzstück für Bd. 3. und Sprengldg. der 5 cm Pzgr. mit der Lichtspur- hülse Nr. 1	ohne Spreng- ladung	—	wie vor	wie vor, jedoch Anlage 6	wie vor
7,62 cm Pzgr. Patr. 40 (Üb.) (Anlage 7)	ohne Zünder mit Lichtspur- hülse Nr. 4	wie vor	—	wie vor	wie vor, jedoch Anlage 7	wie vor

¹⁾ Siehe Anmerkung 1 auf Seite 9.

H. Exerziermunition

- 61. Für das Exerzieren am Geschütz wird bei den Ladeübungen die Ex. Patrone der 7,62 cm Pat 36 verwendet (Anlage 8).
- 62. Man muß darauf achten, daß sich die Patronen stets in brauchbarem Zustande befinden. Undeutlich gewordene Beschriftung ist nach Bedarf zu erneuern. Für unbrauchbar gewordene Patronen ist Ersatz zu beantragen.

J. Berichte über besondere Vorkommnisse an der Munition

- 63. Bei besonderen Vorkommnissen an der Munition des Feldheeres ist an DAS (USA/Jn 6 und Wa A) ein beantworteter Fragebogen nach dem Muster Nr. 64, einzusenden und ein kurzer Bericht des zuständigen Waffensoffiziers beizufügen. Truppenteile des Ersatzheeres haben den Fragebogen nach der S. Dv. 305, Nr. 235, Abschnitt a) einzusenden.

Muster des Fragebogens

- 64. über besondere Vorkommnisse an der Munition für sämtliche Geschütze der Artillerie bis einschließlich schwere Feldhaubitzen.

(Zu melden sind: Rohrzerspringer, Rohraufbauchung, Frühzerspringer, Treibladungsdetonierer, Hülsenreißer, die das Gerät unbrauchbar machen, Kurz- und Weitschüsse, sofern diese im Verlauf des Schießens öfters auftreten.)

- 1. Truppenteil z. B. 1./A. R. 17
- 2. Tag und Uhrzeit des bes. Vork. z. B. 11. 12. 1941, 17 Uhr
- 3. Art des Vorkommnisses z. B. Rohrzerspringer
 (Kurze Beschreibung des Vorganges und kurze Beschreibung des Geräts nach dem Vorkommnis.) z. B. Unmittelbar nach dem Abziehen detonierte das Geschöß mit hellem Knall. Das Rohr wurde in einer Entfernung von ungefähr 1 m von der Rohrmündung aus gemessen abgerissen usw.

4. a) Geschützart und Nr. des Rohres z. B. le. F. S. 18 Nr.
- b) Gesamtschußbelastung des Rohres z. B. 3800 Schuß
5. Geschosart z. B. F. S. Gr. Stg.
6. a) Zünderart z. B. N. Z. 23 (Leichtmetall)
- b) Zünderbezeichnung z. B. Rh. S. 270 4 c 1940
- c) Zünderstellung z. B. o. B.
7. Mit welcher Ladung wurde geschossen? z. B. 5. Ldg. d. le. F. S. 18
bestehend aus:
20 g Nz. Man. N. P.
(1,5 · 1,5)
190 g Digt. Bl. P. — 10,5 —
(10 · 10 · 0,2)
430 g Nz. Bl. P.
(6 · 6 · 1)
8. Welche Bezeichnungen stehen auf dem Boden der Kartuschhülle? z. B. P — 1940 — 6342 St. le. F. S.
9. Wurde der Geschoßeinschlag bei dem Schuß, bei dem sich das Vorkommnis ereignete, beobachtet? Im Ziel oder wo? z. B. Nein
10. Wieviel Meter vor dem Rohr detonierte das Geschos?
(Nur bei Frühzerspringern auszufüllen)
11. Worauf wird nach Ansicht der Truppe das Vorkommnis zurückgeführt? z. B. Bei der am Geschütz befindlichen Munition wurden einige Geschosse, bei deren Zünder das Abdeckplättchen fehlte, festgestellt. Nach dieser Ansicht ist dies die Ursache.

K. Sonderbestimmungen für die Munition in den Tropen

65. In den Tropen werden normale Geschosse verwendet, die gegenüber der Kennzahl für die Sprengstoffart in 20 mm hoher Schrift die Aufschrift
„Tp“
tragen.
66. Die Patronen haben dagegen vermindertes Ladungsgewicht. Als besonderes Kennzeichen tragen sie auf dem Hülsenmantel den zusätzlichen roten Ausdruck
„Für Tropen!“
„BT + 25° C“.
67. Es ist darauf zu achten, daß die Patronen möglichst lange in ihren Packgefäßen verbleiben und beim Lagern grundsätzlich durch Zeltbahnen, Tropenzelte (Munitionsplantücher) oder ähnliche Abdeckmittel vor Sonne, Sand und Regen geschützt werden. Besonders auf Transporten sind die gefüllten Munitionsbehälter vorsichtig zu behandeln, damit der luftdichte Abschluß erhalten bleibt.
68. Eine Patrone ist in luftdichten Patronenbehälter der 7,62 cm Pat 36 verpackt (Nr. 35, Spalte 10).
Der Patronenbehälter trägt die zusätzliche Bezeichnung
„Für Tropen!“
„BT + 25° C“.

L. Sonderbestimmungen für Lagern und Behandeln der Munition bei großer Kälte

69. Die Patronen sind bis zum Laden des Geschüßes in der Verpackung zu belassen und gegen Witterungseinflüsse (Nässe, Kälte) zu schützen. — Trockene Erdlöcher mit Schuttdach sind zum Einlagern von Munition geeignet. Bei genügend starker Schneedecke können auch Schneehöhlen dazu verwendet werden, deren Eingänge verhängt werden müssen (Decken, Säcke usw.).
Packgefäße müssen im Freien bei gestapelter Lagerung mit Pappe, Munitionsplantüchern usw. abgedeckt werden, damit sie nicht naß werden und bei Frost nicht zusammenfrieren. Besonders bei Blechpackgefäßen wird sich dadurch an den Schließfugen keine Feuchtigkeit sam-

meln können, die bei Kälte zu Eis wird und das Öffnen der Packgefäße verhindert.

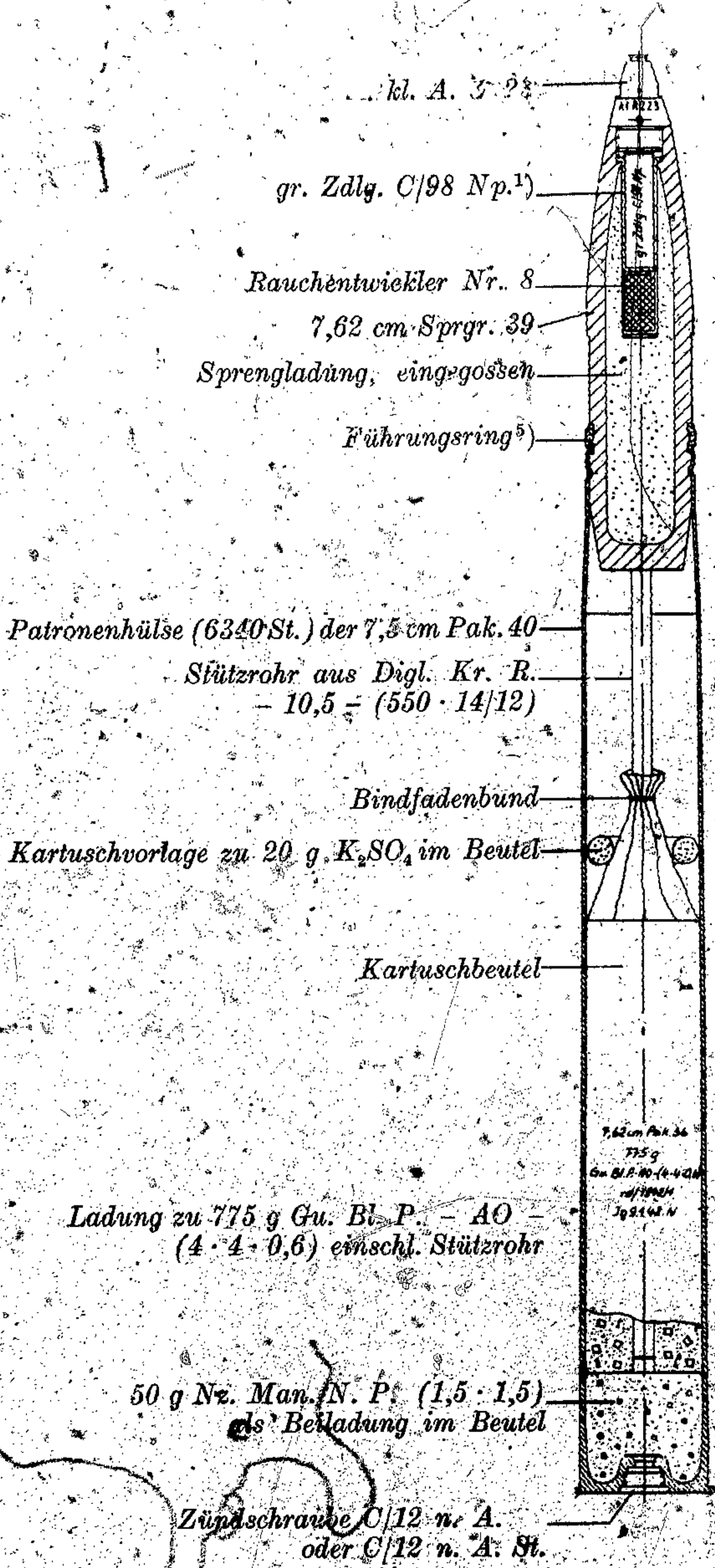
70. Vor dem Laden müssen die Patronen gründlich von Eis und Reif befreit werden.
71. Sehr wichtig ist, daß Patronen in möglichst gleichmäßiger Temperatur aufbewahrt werden. Für ein Schießen sind kalt und wärmer lagernde Patronen nicht durcheinander zu verfeuern. Nachlässigkeit in dieser Hinsicht verursachen Veränderungen in der Anfangsgeschwindigkeit der Geschosse und große Fehler beim Schießen.
72. Es ist zu vermeiden, warm gelagerte Patronen in Räume mit Frosttemperatur zu bringen, da sich sonst Feuchtigkeit in und auf den Patronenhüllen niederschlägt. Folge: Eisbildung an der Munition und im Zünder.
73. Patronen sind stets auf trockene, saubere Unterlagen zu legen, niemals auf Erde oder Schnee.
74. Bei großer Kälte ist mit häufigerem Auftreten von Nachflammern (49) zu rechnen. Daher Vorsicht beim Öffnen des Verschlusses.
75. Es können auch bei großer Kälte Zündverzögerungen oder Versager auftreten. Zündschrauben-Versager werden oft auf ungenügendes Anschlagen der Zündschraube durch den Schlagbolzen zurückzuführen sein, der durch das steifgefrorene Fett im Verschluss an seinem Vorschnecken behindert wurde. Das Öffnen des Verschlusses ist hierbei nach einer Minute Wartezeit mit besonderer Vorsicht vorzunehmen (20).
76. Wenn nicht geschossen wird, ist das Rohr vor raschem Erkalten zu schützen, indem die Mündungskappe aufgesetzt und der Verschluss geschlossen wird. Aus einem vereisten Rohr darf nicht geschossen werden.
77. Durchschießbare Mündungskappen dürfen bei Vereisung nicht mit Sprenggranaten durchschossen werden.
78. Die Nichtbeachtung der Hinweise kann zum Zerbrechen des Geräts und zur Gefährdung der eigenen Truppe führen, was fast immer den Kampferfolg beeinträchtigt.

Berlin, den 11. 6. 1942

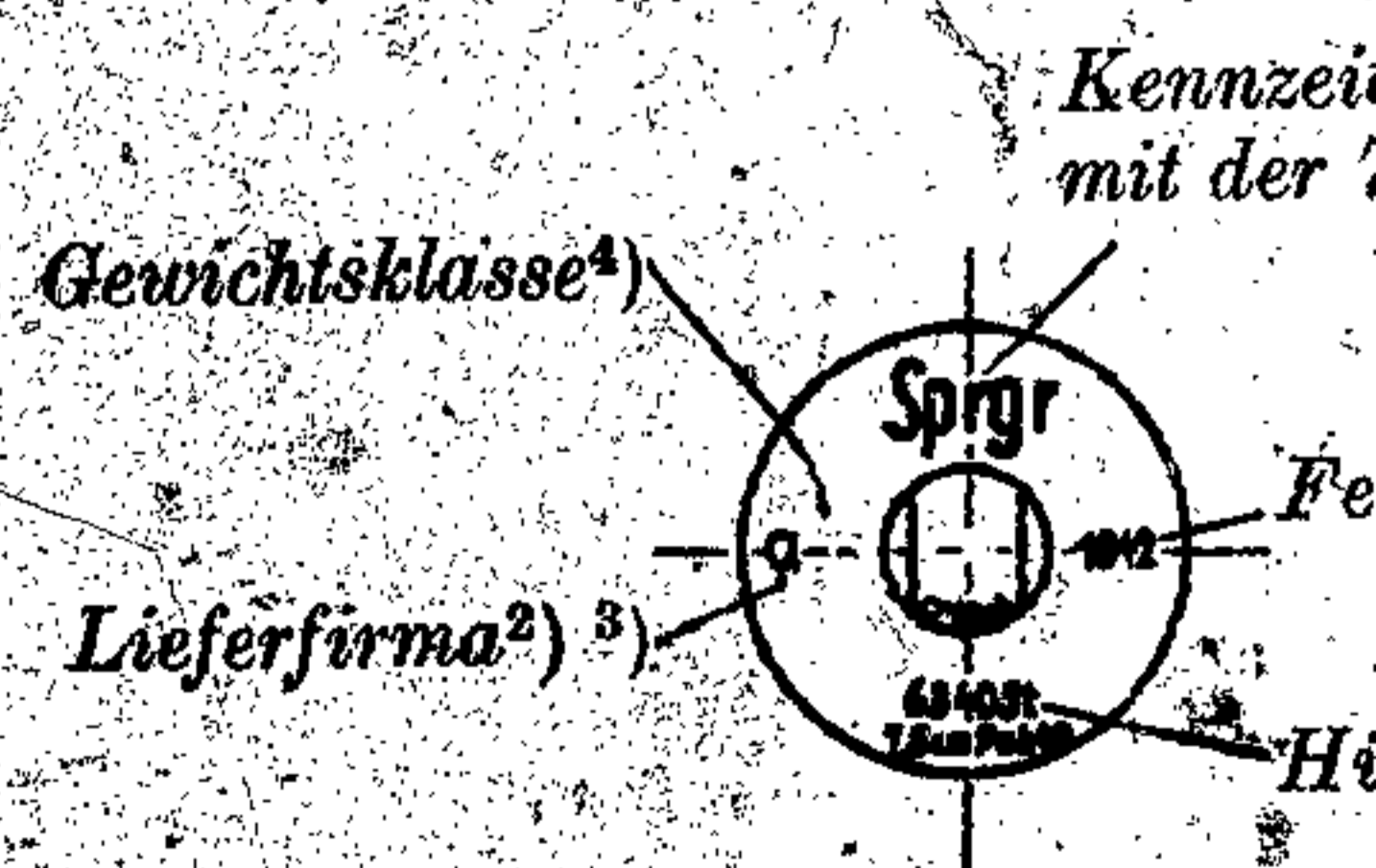
Der Oberbefehlshaber des Heeres

im Auftrag

R o d



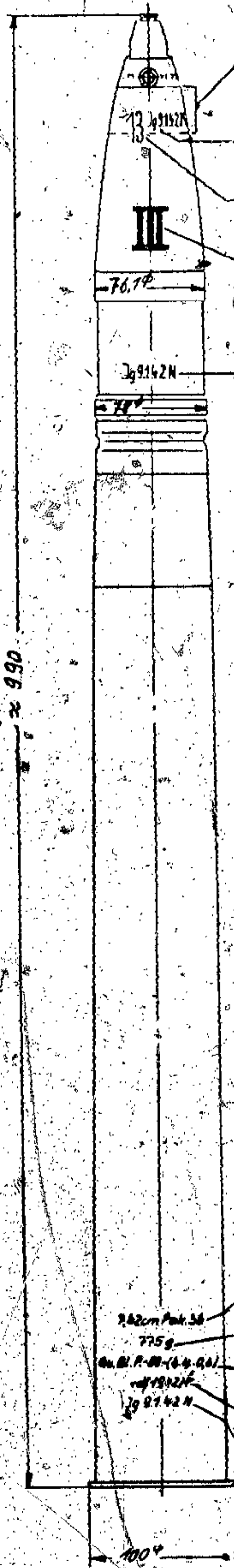
Bodenansicht der Pat



1) außerdem verwendbar: gr. Zdlg. C/98 H.
 gr. Zdlg. C/98 F.
 gr. Zdlg. C/98 F.H.
 2) der Patronenhülse eingepreßt
 3) weiß aufgetragen

2) Patronen, deren Geschosse Eisenführung haben, tragen zusätzliche Bezeichnung auf dem Geschöß und dem weißer Schrift

7,62 cm Sprgr. Patr. 39



Umfang 30 mm breit, weiß gestrichen, als Kennzeichen für 7,62 cm Geschosse
 Ort, Tag, Monat, Jahr des Aufschraubens des Zünders und Kennbuchstabe des dafür Verantwortlichen
 Kennzahl für Sprengstoffart
 Gewichtsklasse
 Ort, Tag, Monat, Jahr des Ladens der Granate und Kennbuchstabe oder Abnahmestempel des dafür Verantwortlichen

Anstrich des Geschosses:
 Deckfarbe, feldgrau,
 unter dem Geschossmundloch Deckfarbe, weiß,
 KPS-Führungsring ohne Anstrich,
 FES-Führungsring, graphitiert

Seitenansicht der Patrone⁵⁾

Kennzeichen für Patrone mit der 7,62 cm Sprgr. 39⁴⁾

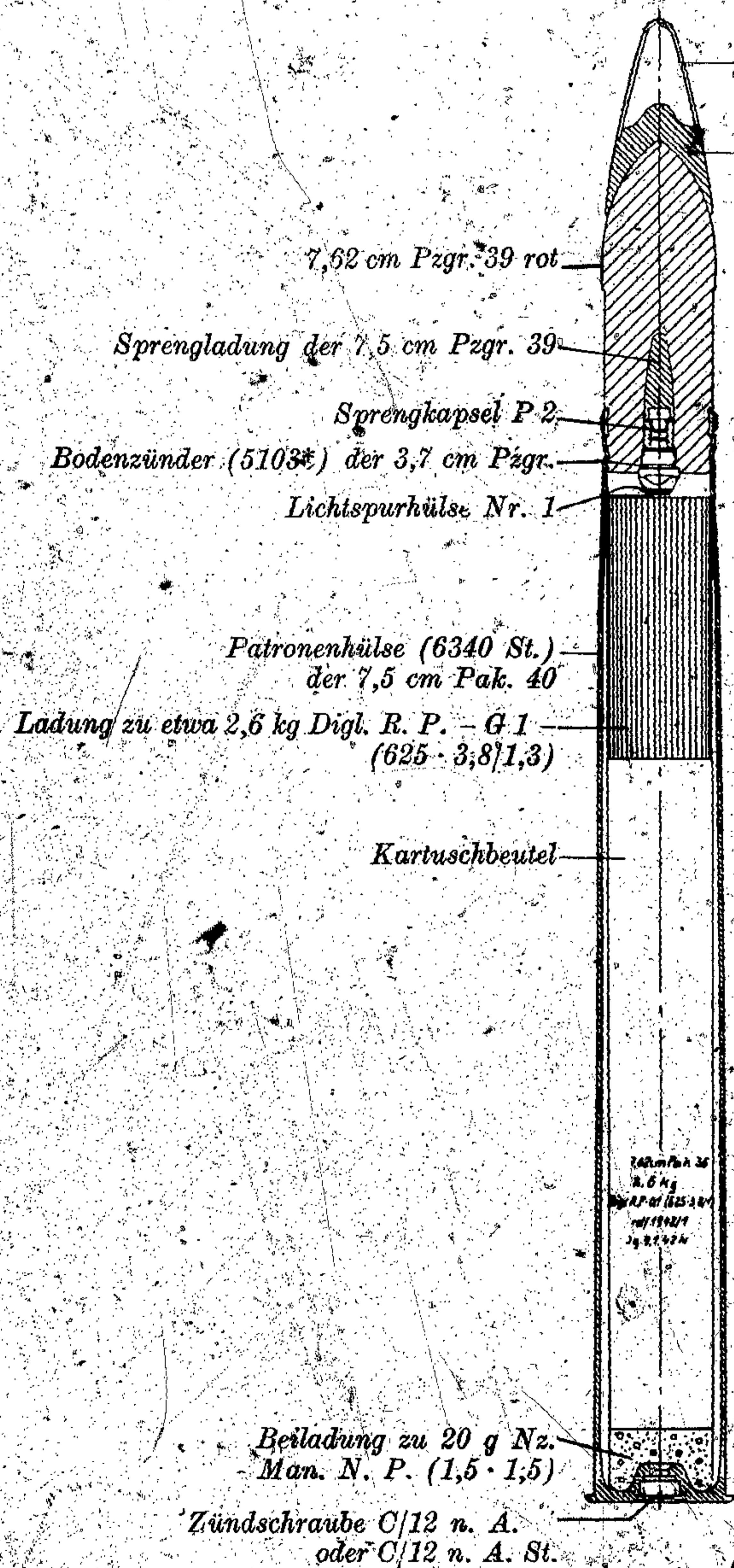


Fertigungsjahr²⁾ 3)
 Hülsenbenennung³⁾

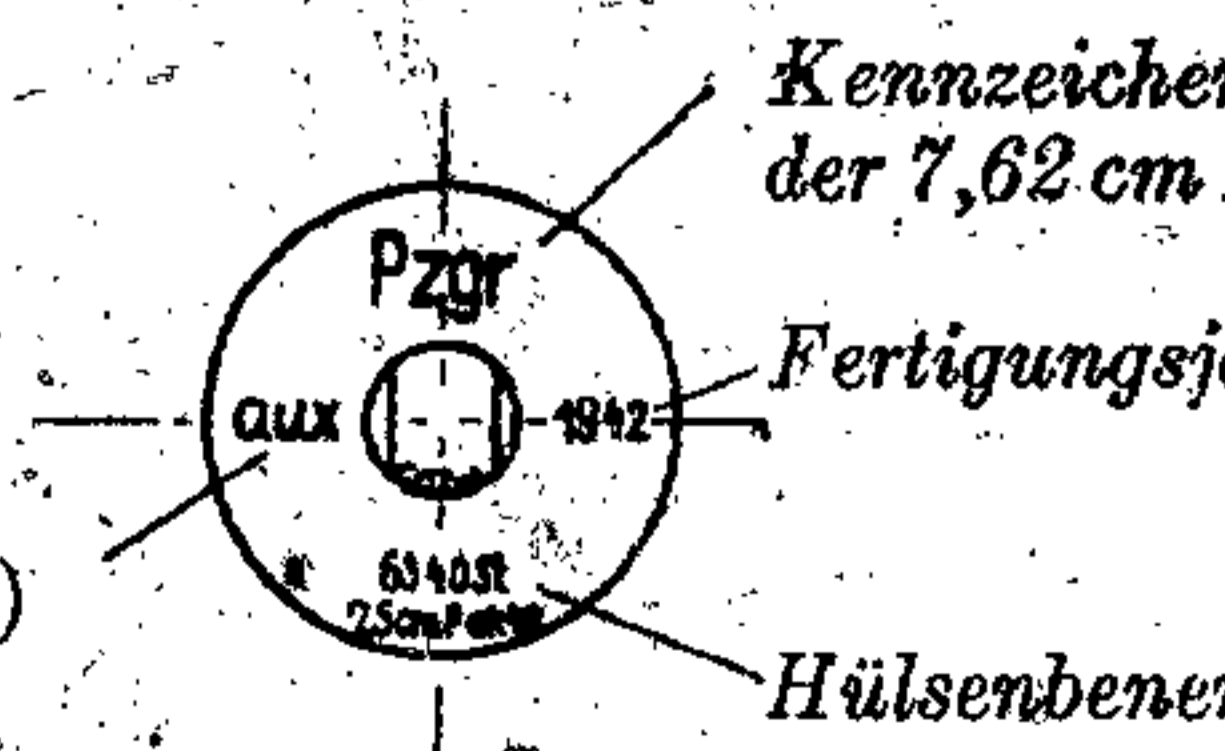
Geschützart
 Ladungsgewicht (vorläufig)
 Pulversorte
 Fertigungsort, Jahrgang und Lieferungsnummer des Pulvers
 Ort, Tag, Monat, Jahr des Anfertigens der Patrone und Kennbuchstabe des dafür Verantwortlichen

1) Die Eisenführung haben, tragen FES als Zusatz zum Geschöß und dem Hülsenboden in

7,62 cm Pzgr. Patr.



Bodenansicht der Patrone^{A)}

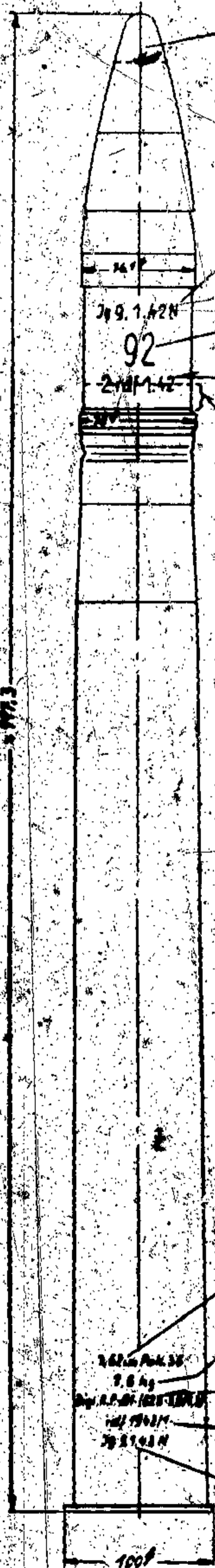


Lieferfirma^{1) 2)}

1) der Patronenhülse
 2) eingepreßt
 *) weiß aufgetragen

A) Patronen, deren Geschosse Eisensführung haben, tragen FES als zusätzliche Bezeichnung auf dem Geschöß und dem Hülsenboden in weißer Schrift.

Patr. 39 rot



Weißer Spitze als Kennzeichen für 7,62 cm Geschosse.

Ort, Tag, Monat, Jahr des Aufschraubens des Zünders und Kennbuchstabe des dafür Verantwortlichen

29.1.42N

Kennzahl für Sprengstoffart

92

Ort, Tag, Monat, Jahr des Ladens der Granate und Kennbuchstabe des dafür Verantwortlichen

2.11.42

Roter Ring (Kennzeichen für 7,62 cm Pzgr. 39 rot.)

Anstrich des Geschosses:

Deckfarbe, schwarz, Spitze mit Deckfarbe, weiß, KPS-Führungsring ohne Anstrich, FES-Führungsring graphitiert.

Geschützart

Ladungsgewicht (vorläufig)

2,62 kg Pulv. 39

Pulversorte

7,6 kg

29.1.42N

Fertigungsort, Jahrgang und Lieferungsnummer des Pulvers

10/1942N

Ort, Tag, Monat, Jahr des Anfertigens der Patrone und Kennbuchstabe des dafür Verantwortlichen

29.1.42N

100

1) Kennzeichen für Patrone mit 7,62 cm Pzgr. 39, rot 2) Fertigungsjahr 3) Benennung

7,62 cm Pzgr. 40

Lichtspurhülse Nr. 4

Kartuschvorlage zu 35 g K_2SO_4 im Beutel

Patronenhülse (6340 St.)
der 7,5 cm Pak 40

Ladung zu etwa 2,15 kg
Gu. R. P. — A 0,5 — (625 · 5/2)

Kartuschbeutel

7,62 cm Pak. 36
1,45 kg
Gu. R. P. — A 0,5 — (625 · 5/2)
1912
Jg 11.12 N

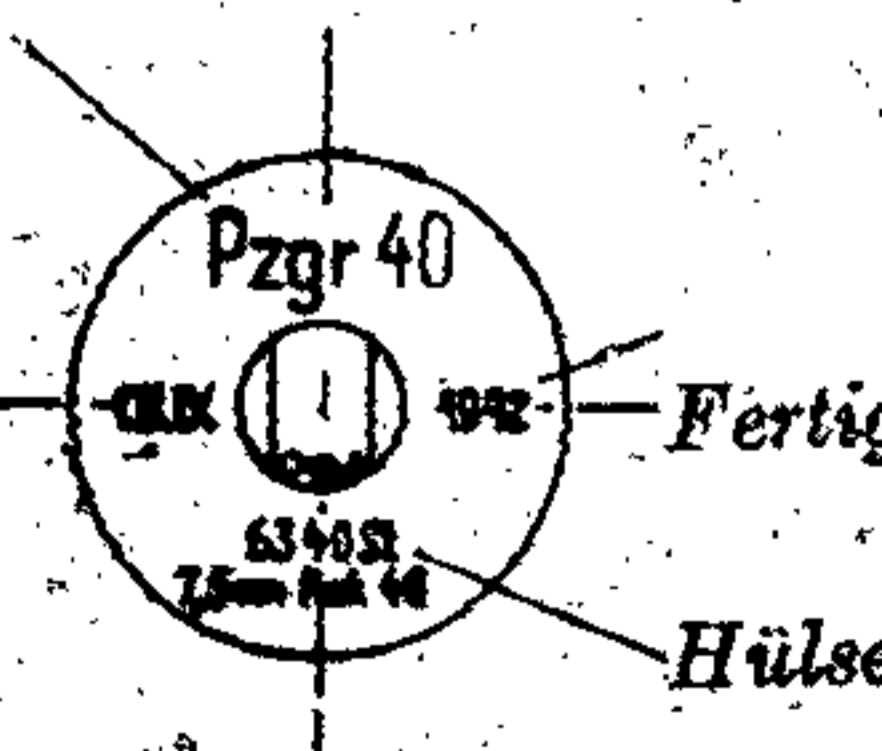
Beiladung zu 20 g
Nz. Man. N. F. (1,5 / 1,5)

Zündschraube C/12 n. A.
oder C/12 n. A. St.

Bodenansicht der Patrone

Kennzeichen für
Patrone mit der
7,62 cm Pzgr. 40¹⁾

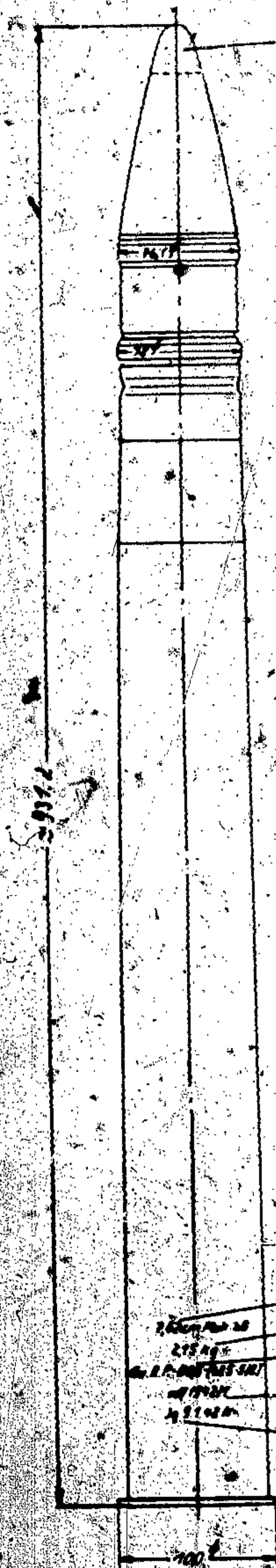
Lieferfirma²⁾



¹⁾ weiß aufgetragen
²⁾ der Patronenhülse
³⁾ eingeprägt

⁴⁾ Patronen, deren Geschosse Eisenführung haben, tragen FES als zusätzliche Bezeichnung auf dem Geschöß und dem Hülsenboden in weißer Schrift

62 cm Pzgr. Patr. 40



Weisse Spitze, Kennzeichen für 7,62 cm Geschosse

Anstrich des Geschosses:

Deckfarbe, schwarz,
Spitze mit Deckfarbe, weiß,
KPS-Führungerring ohne Anstrich,
FES-Führungerring graphitiert

Geschützart

Ladungsgewicht (vorläufig)

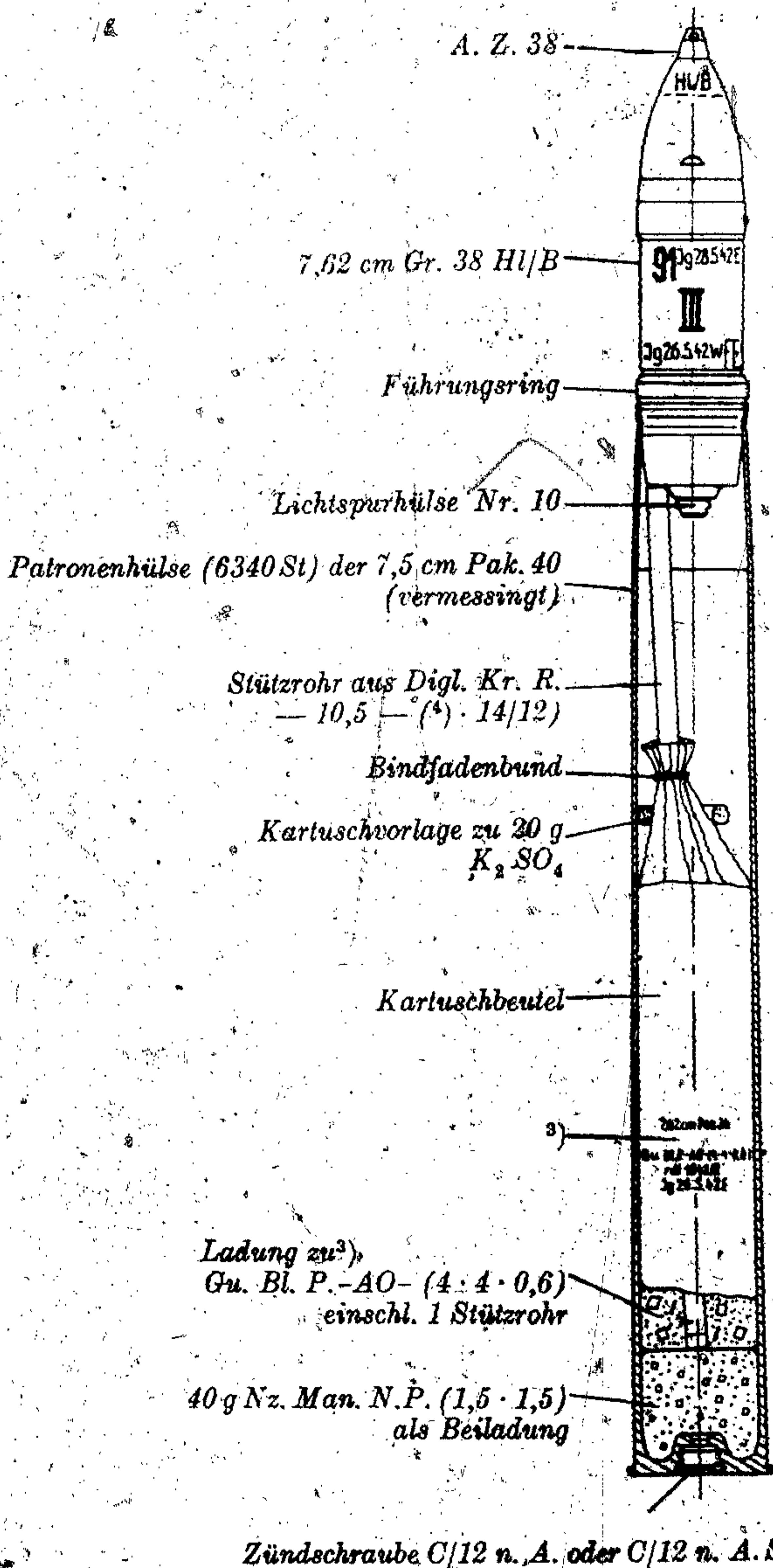
Pulversorte

Fertigungsort, Jahrgang und Lieferungsnummer des Pulvers

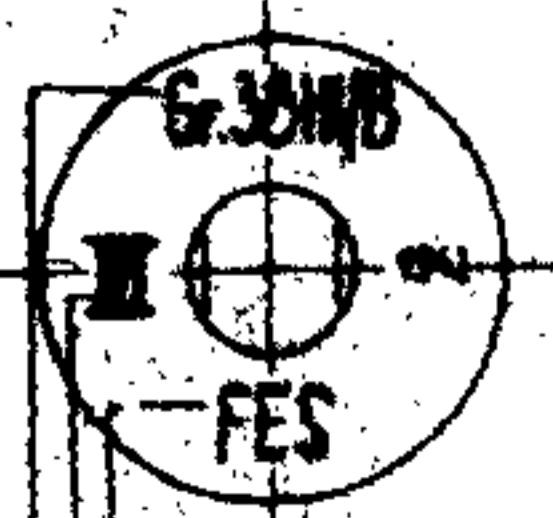
Ort, Tag, Monat, Jahr des Anfertigens der Patrone und Kennbuchstabe des dafür Verantwortlichen

2600 mm 10
 215 kg
 2. P. 200 (157-507)
 1917
 4. 21. 1917

(Patrone)
 (Ladungsgewicht)
 (Pulversorte)
 (Fertigungsort, Jahrgang und Lieferungsnummer des Pulvers)
 (Ort, Tag, Monat, Jahr des Anfertigens der Patrone und Kennbuchstabe des dafür Verantwortlichen)



Bodenansicht der



Kennzeichen für FE
Gewichtsklasse¹⁾
Geschoszkennzeichen¹⁾

- 1) weiß aufgetragen
- 2) schwarz aufgetragen
- 3) Gewicht steht noch nicht fest
- 4) Pulverlänge steht noch nicht fest

Gr. Patr. 38 Hl/B FES

Umfang 30 mm breit, weiß gestrichen als Kennzeichen für 7,62 cm Geschöß

Hl/B-Kennzeichen für langen Zinkspritzgußkopf und Sprengladung der 7,5 cm Gr. 38 Hl/B²⁾

Kennzahl für Sprengstoffart²⁾
Ort, Tag, Monat, Jahr des Aufschraubens des Zünders und Kennbuchstabe des dafür Verantwortlichen²⁾

Gewichtsklasse²⁾
Kennzeichen f. FES-Fübrg.¹⁾

Ort, Tag, Monat, Jahr des Ladens der Granate und Kennbuchstabe oder Abnahmestempel des dafür Verantwortlichen²⁾

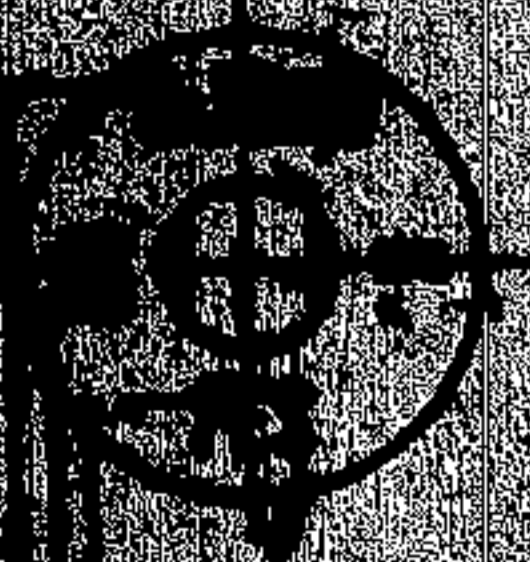
Anstrich der Granate:

Deckfarbe, seldgrau,
FES-Fübring
graphitiert,
KPS-Fübring
ohne Anstrich

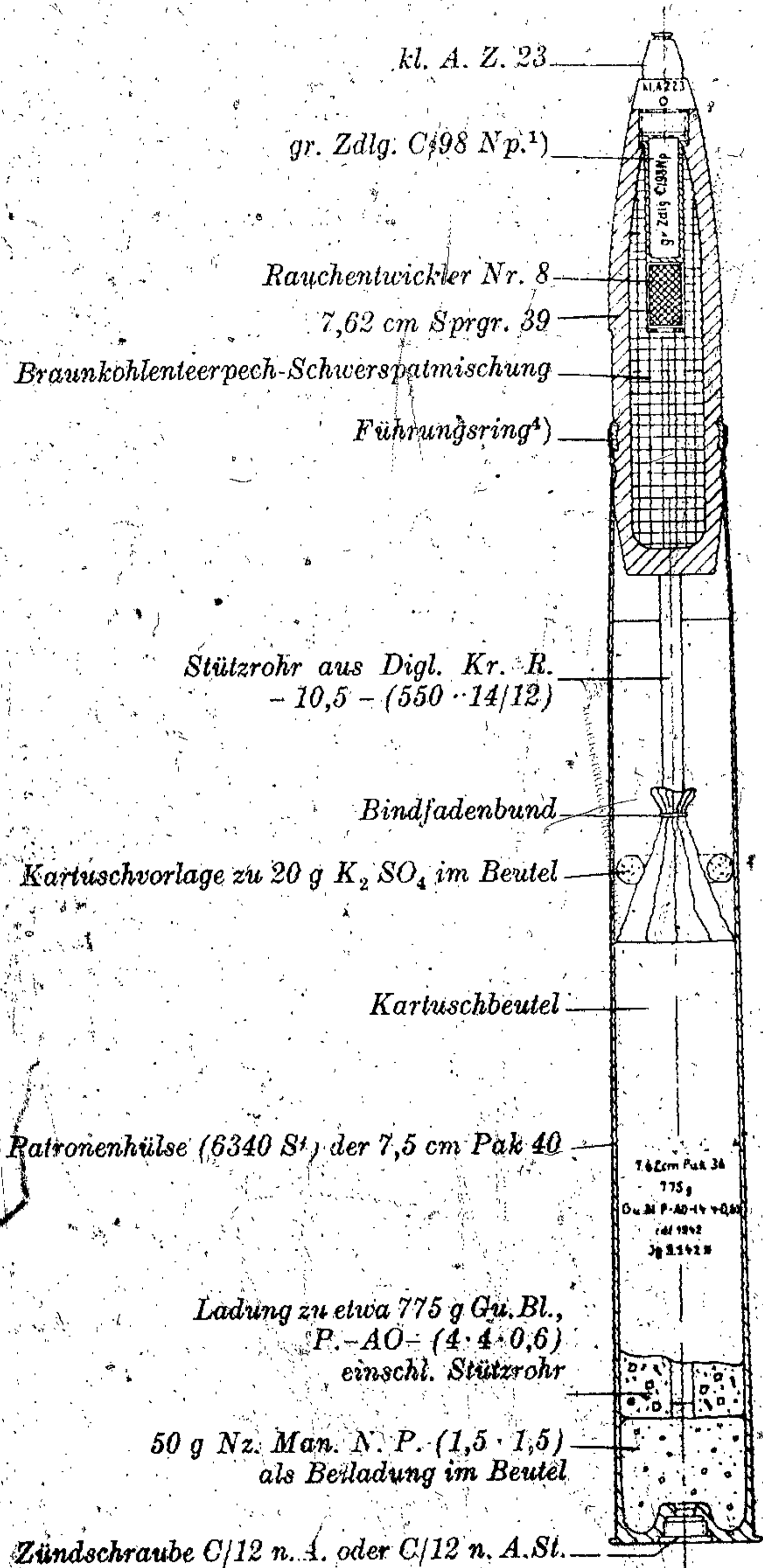
Geschützart²⁾
Ladungsgewicht³⁾
Pulverart²⁾
Fertigungsort, Jahrgang und Lieferungs-Nr. des Pulvers²⁾
Ort, Tag, Monat, Jahr des Anfertigns der Patrone und Kennbuchstabe des dafür Verantwortlichen²⁾



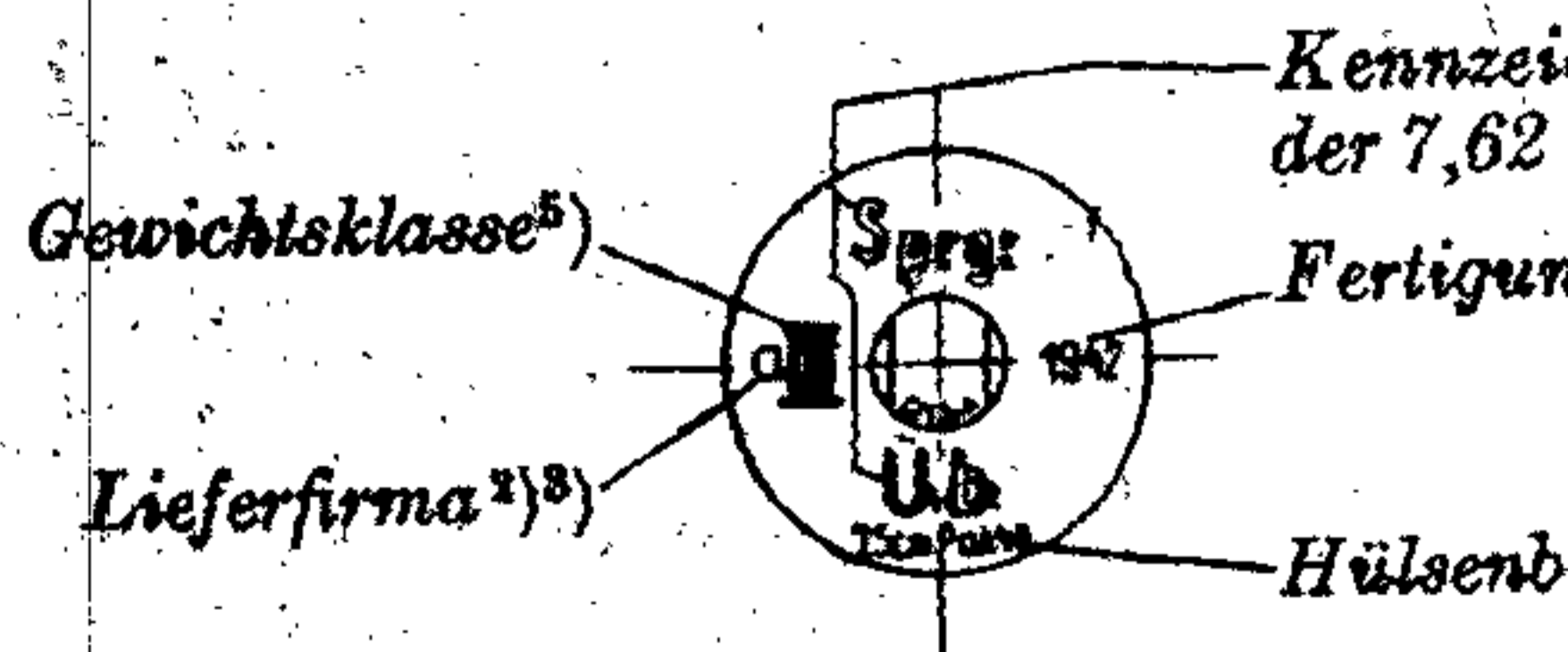
~~Markierung der Patrone~~



Kennzeichen für FES-Fübring¹⁾
(Gewichtsklasse)
(Sprengstoffart²⁾)



Bodenansicht der Patrone



1) außerdem verwendbar: gr. Zdlg. C/98 H.
gr. Zdlg. C/98/F.
gr. Zdlg. C/98 F. H.

2) der Patronenhülse

3) eingeprägt

4) Patronen, deren Geschosse Eisenführung haben, stützliche Beschriftung auf dem Geschöß und d. weißer Schrift

5) weiß aufgetragen

Sprgr. Patr. 39 (Üb.)

Umfang 30 mm breit, weiß gestrichen, als Kennzeichen für 7,62 cm Geschosse

Ort, Tag, Monat, Jahr des Aufschraubens des Zünders und Kennbuchstabe des dafür Verantwortlichen

Gewichtsklasse

Kennzeichen für Übungsgeschosse⁵⁾

Ort, Tag, Monat, Jahr des Ladens der Granate und Kennbuchstabe des dafür Verantwortlichen

Anstrich des Geschosses:

Deckfarbe, feldgrau, unter dem Geschossmundloch: Deckfarbe, weiß, KPS-Führungsring ohne Anstrich, FES Führungsring graphitiert



Geschützart

Ladungsgewicht (vorläufig)

Pulversorte

Fertigungsort, Jahrgang und

Lieferungsnummer des Pulvers

Ort, Tag, Monat, Jahr des

Anfertigungs der Patrone und Kennbuchstabe des dafür Verantwortlichen

Ansicht der Patrone³⁾

Kennzeichen für Patrone mit der 7,62 cm Sprgr. 39 (Üb.)⁴⁾

Fertigungsjahr⁵⁾

Hülisenbenennung⁶⁾



*) Wenn keine Angabe, tragen FES als Kennzeichen auf dem Hülisenboden in

7,62 cm Pzgr. Patr. 39

7,62 cm Pzgr. 39 rot (Üb.)

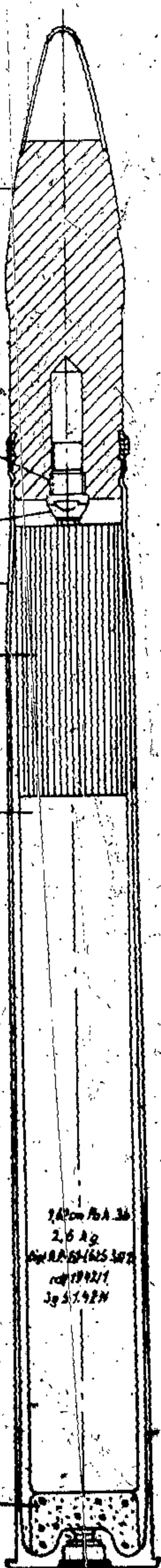
Ersatzstück für Bodenzünder
und Sprengladung der
5 cm Pzgr.

Lichtspurhülse Nr. 1

Patronenhülse (6340 St.)
der 7,5 cm Pak. 40

Ladung zu etwa 2,6 kg
Digl. R. P. - G 1 -
(625 · 3,8/1,3)

Kartuschbeutel



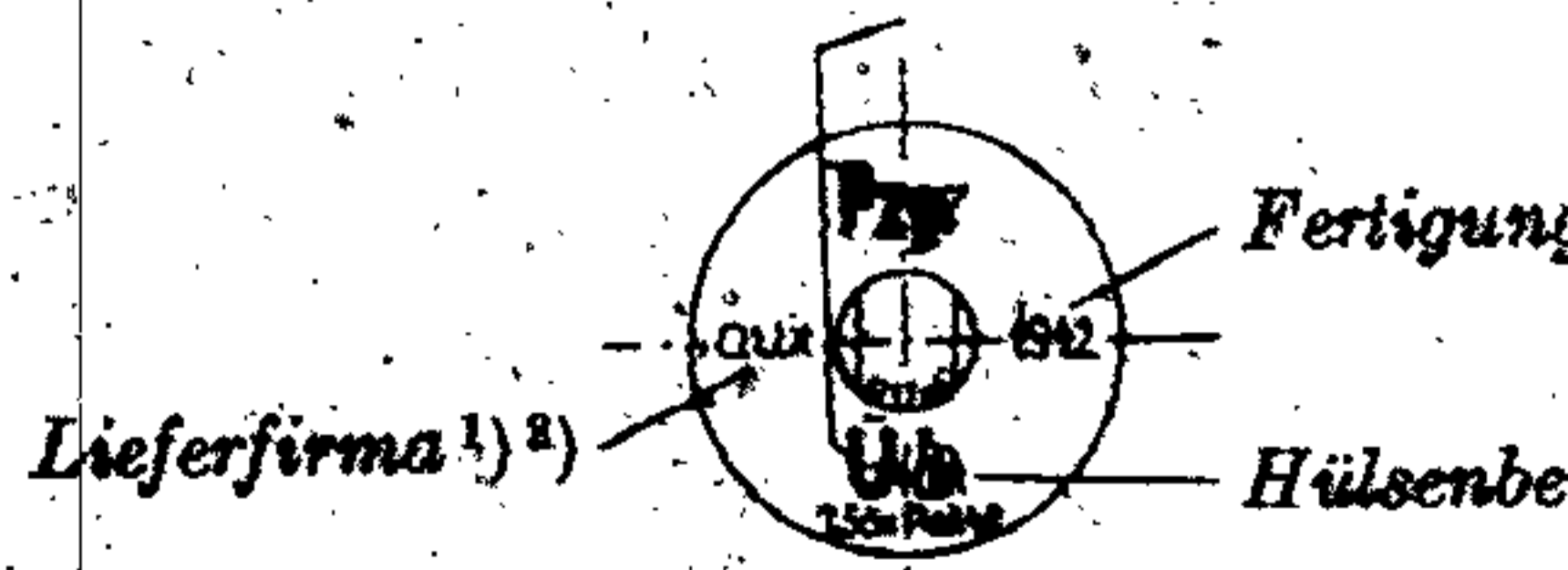
7,62 cm Pzgr. 39
2,6 kg
Digl. R. P. - G 1 -
rot 1912/1
Jg. 57.92N

Beiladung zu 20 g Nz.
Man. N. P. - (1,5 · 1,5)

Zündschraube C/12 n. A.
oder C/12 n. A. St.

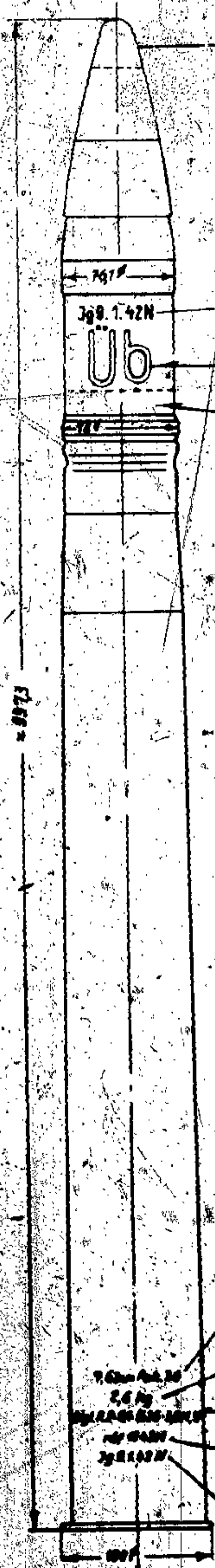
Bodenansicht der Patrone³⁾

Kennzeichen für P
mit 7,62 cm Pzgr.



¹⁾ der Patronenhülse
²⁾ eingepreßt
³⁾ Patronen, deren Geschosse Eisenführung haben, tragen FES als zusätzliche
Beschriftung auf dem Geschöß und dem Hülsenboden in weißer Schrift
⁴⁾ weiß aufgetragen

Pzgr. Patr. 39 rot (Üb.)



Weißer Spitze, Kennzeichen für 7,62 cm Geschosse.

Ort, Tag, Monat, Jahr des Schußfertig-machens des Geschosses und Kennbuch-stabe des dafür Verantwortlichen

Kennzeichen für Übungsgeschosse⁴⁾

Roter Ring (Kennzeichen für Pzgr. 39 rot)

Anstrich des Geschosses:

Deckfarbe, feldgrau, Geschößspitze mit Deckfarbe, weiß, KPS-Führungsring ohne Anstrich, FES-Führungsring graphitiert

Geschützart

Ladungsgewicht (vorläufig)

Pulversorte

Fertigungsort, Jahrgang und Lieferungsnummer des Pulvers

Ort, Tag, Monat, Jahr des Anfertigens der Patrone und Kennbuchstabe des dafür Verantwortlichen

der Patrone¹⁾

1) Kennzeichen für Patronen
7,62 cm Pzgr. 39 rot (Üb.)⁴⁾

2) Fertigungsjahr¹⁾ 9)

3) Pulverbezeichnung²⁾

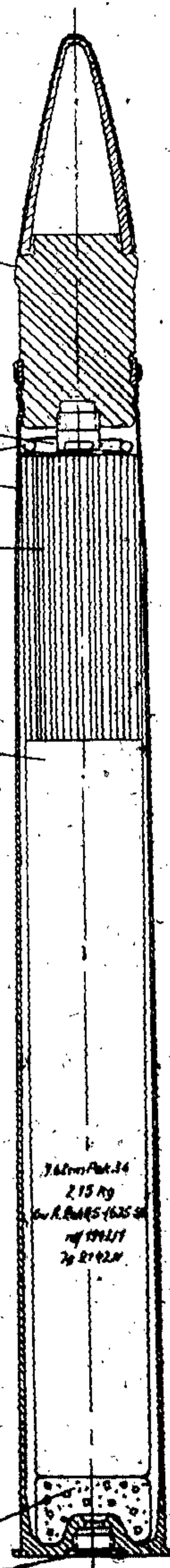
7.62 mm
2.6 kg
FES
39. 1. 42 N

7,62 cm Pzgr. 40 (Üb.)

Lichtspürhülse Nr. 4
 Kartuschvorlage zu 35 g K_2SO_4 im Beutel
 Patronenhülse (6340 St.) 7,5 cm Pak. 40

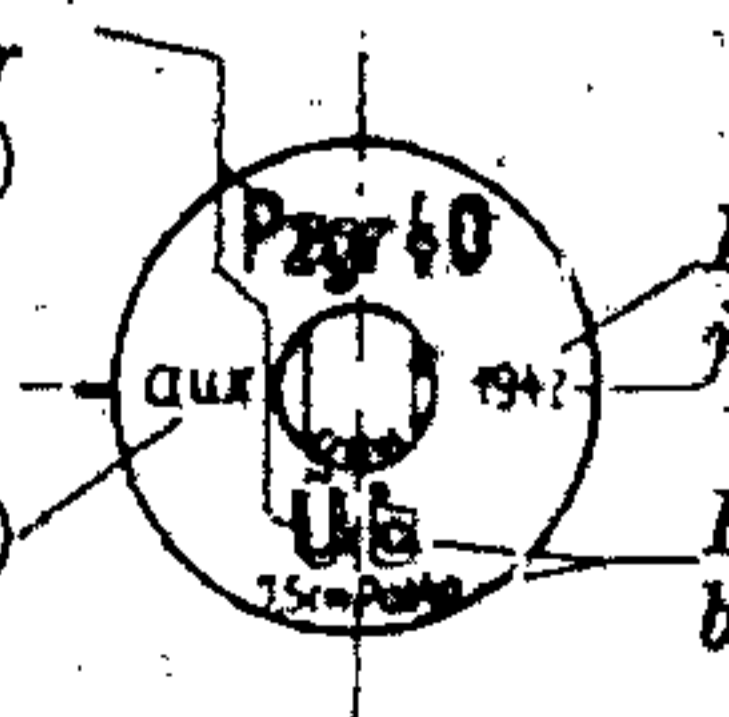
Ladung zu etwa 2,15 kg
 Gu. R. P. - H 0,5 - (625 · 5/2)

Kartuschbeutel



Bodenansicht der Patr.

Patrone mit der
 7,62 cm Pzgr. 40 (Üb.)

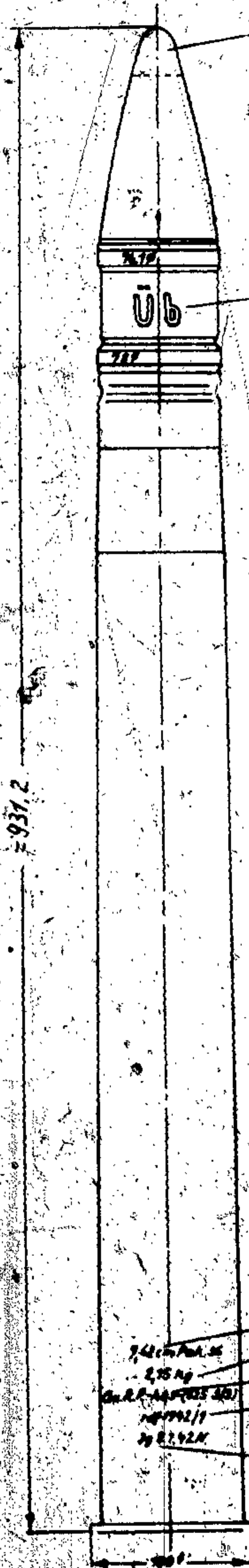


Beiladung zu 20 g Nz. Man. N. P. (1,5 · 1,5)

Zündschraube C/12 n. A. oder C/12 n. A. St.

- 1) der Patronenhülse
- 2) eingepreßt
- 3) Patronen, deren Geschosse Eisenführung haben, tragen FES als zusätzliche Bezeichnung auf dem Geschöß und dem Hülsendboden in weißer Farbe
- 4) weiß aufgetragen

Patr. Patr. 40 (Üb.)



Weisse Spitze, Kennzeichen für 7,62 cm Geschosse

Kennzeichen für Übungsgeschosse⁴⁾

Anstrich des Geschosses:
Deckfarbe, Feldgrau,
Geschosspitze mit Deckfarbe, weiß,
KPS-Führungsring ohne Anstrich,
FES-Führungsring graphitiert

Geschützart
 Ladungsgewicht (vorläufig)
 Pulversorte
 Fertigungsort, Jahrgang und
 Lieferungsnummer des Pulvers
 Ort, Tag, Monat, Jahr des Anfertigens
 der Patrone und Kennbuchstabe des
 dafür Verantwortlichen

7,62 cm Kaliber
 2,75 kg
 G. R. 115 (115 30)
 1912/11
 29 21 52 N

Fertigungs-
jahr¹⁾ 2)

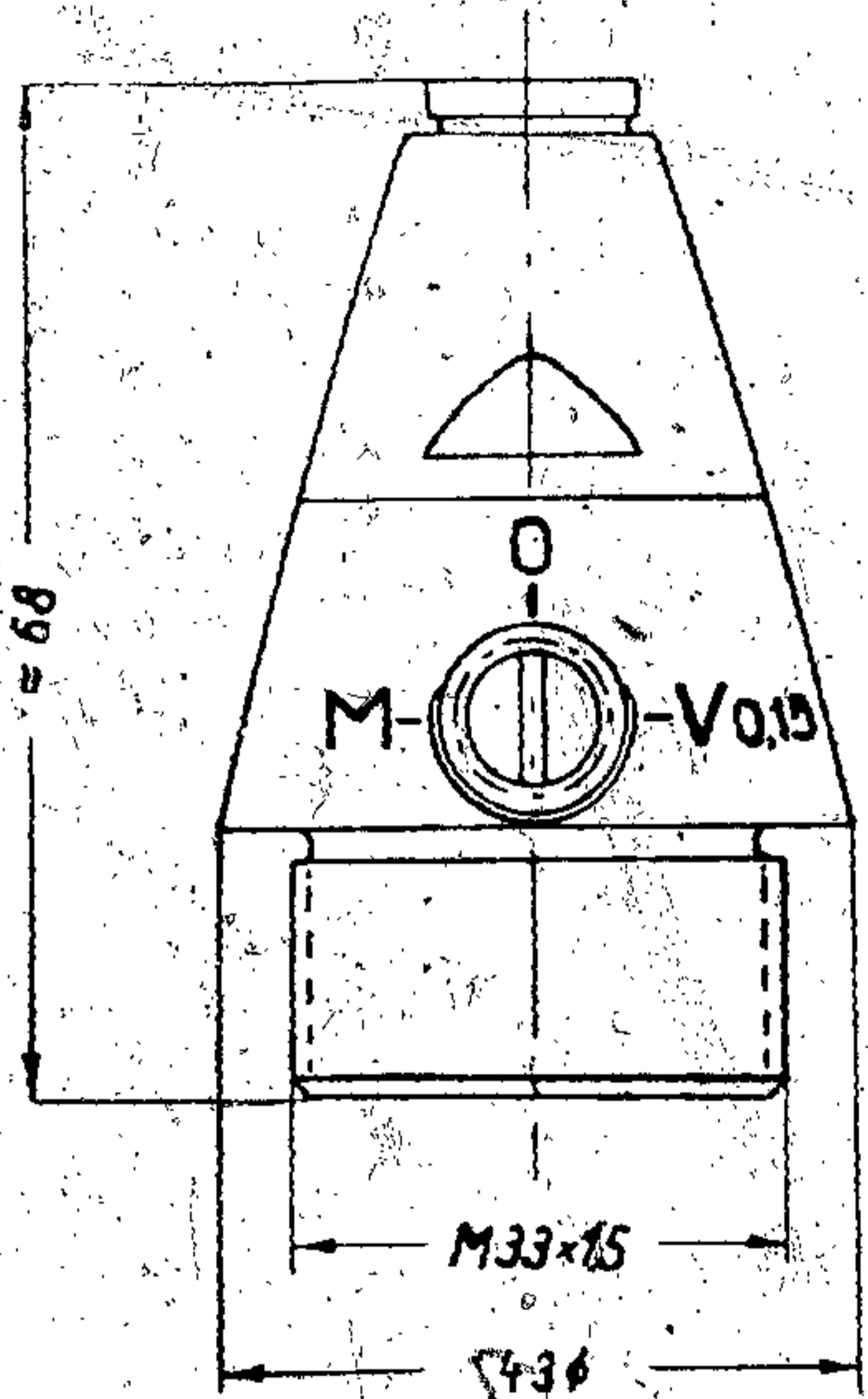
Hülse-
benennung³⁾



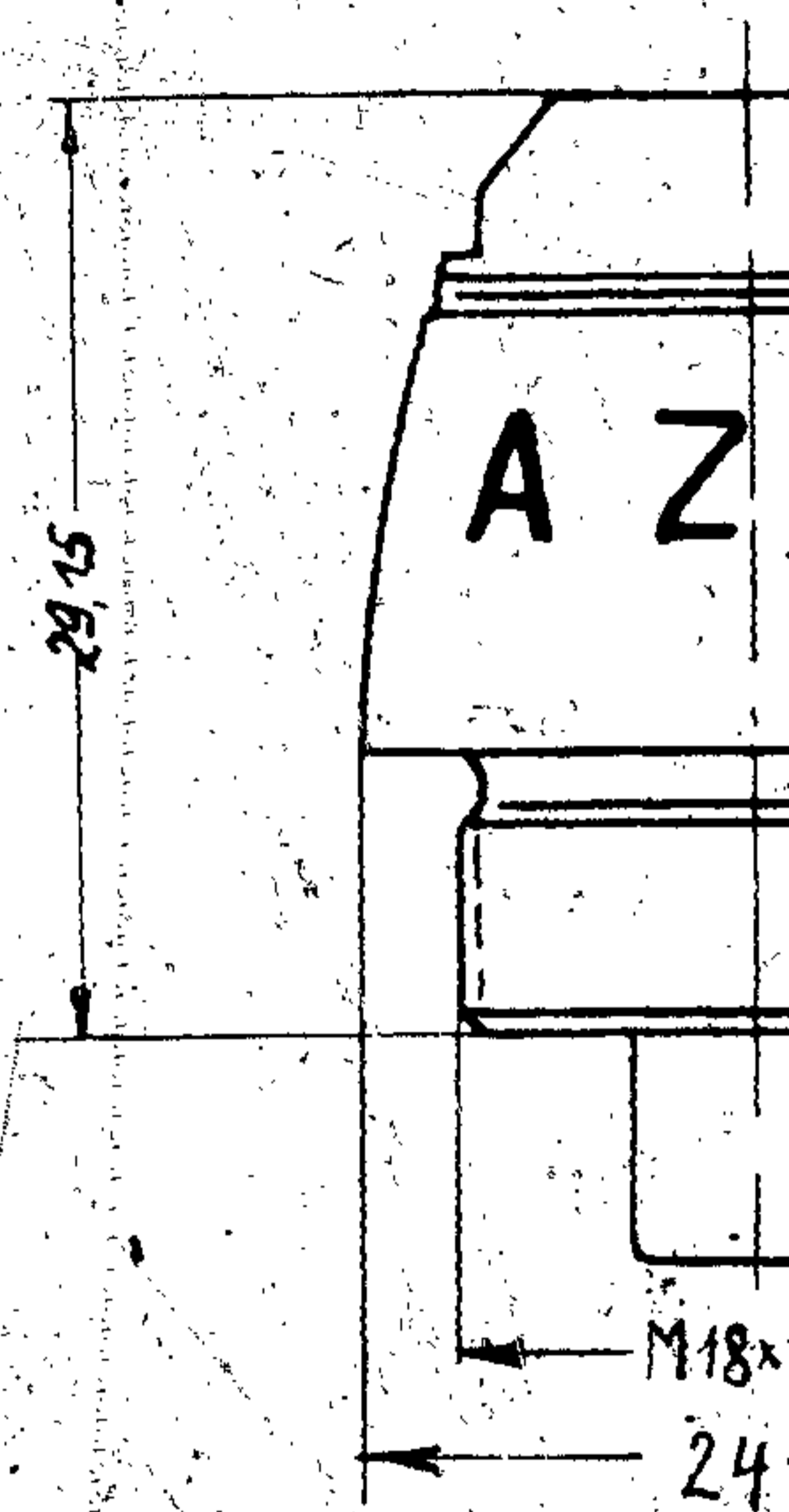
7,62 cm Ex. Patr.
(folgt später)

Zünder, Zündladung und

Kleiner Aufschlagzünder 23



Aufschlagzünder mit Sprengkapsel (1)



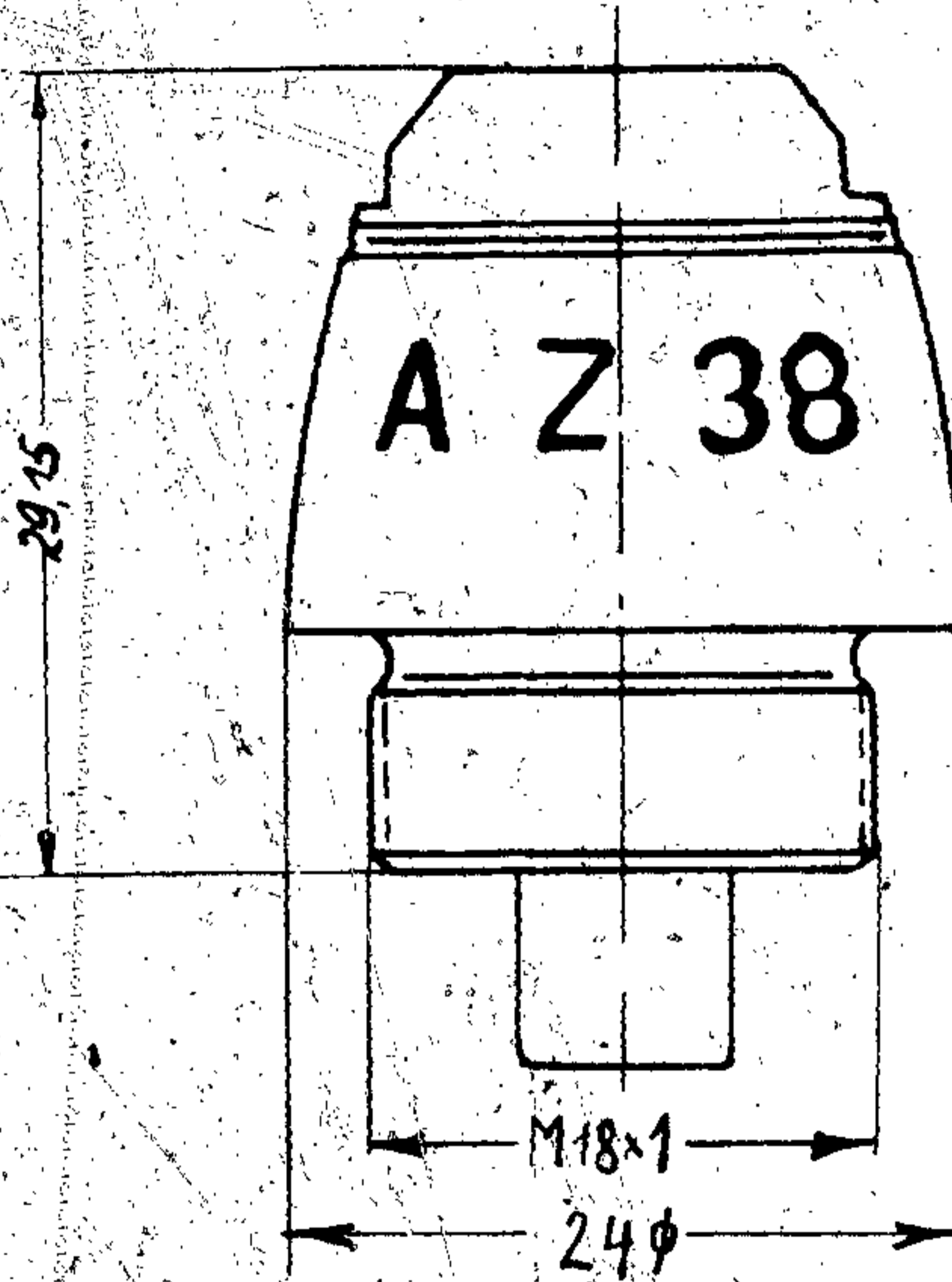
Zünder, Zündladung und Zündschraube

der 23

Groß

Aufschlagzünder 38
mit Sprengkapsel (Duplex)

V0,15



Zünd

V0,15

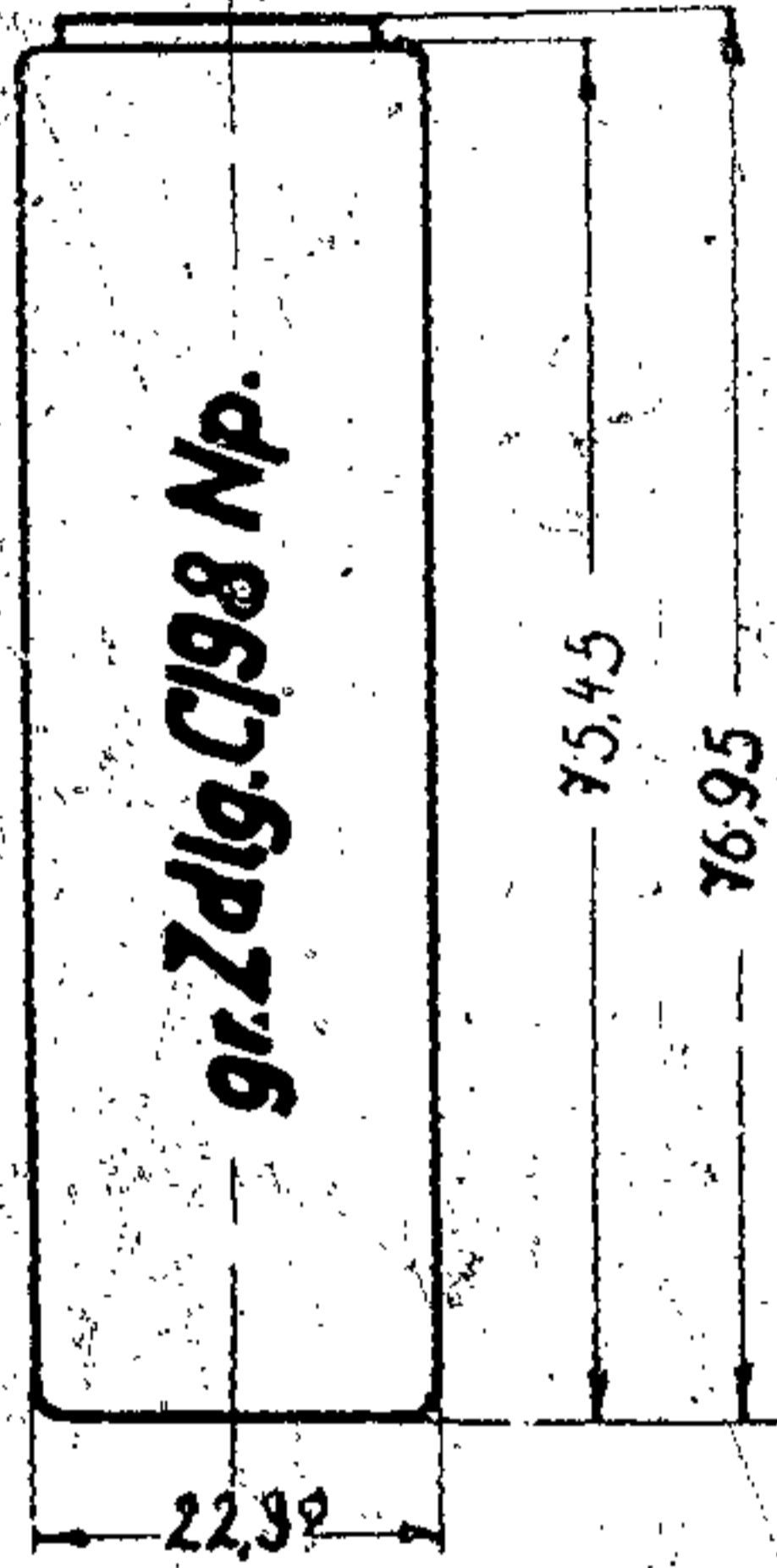
18,95

Zündschraube

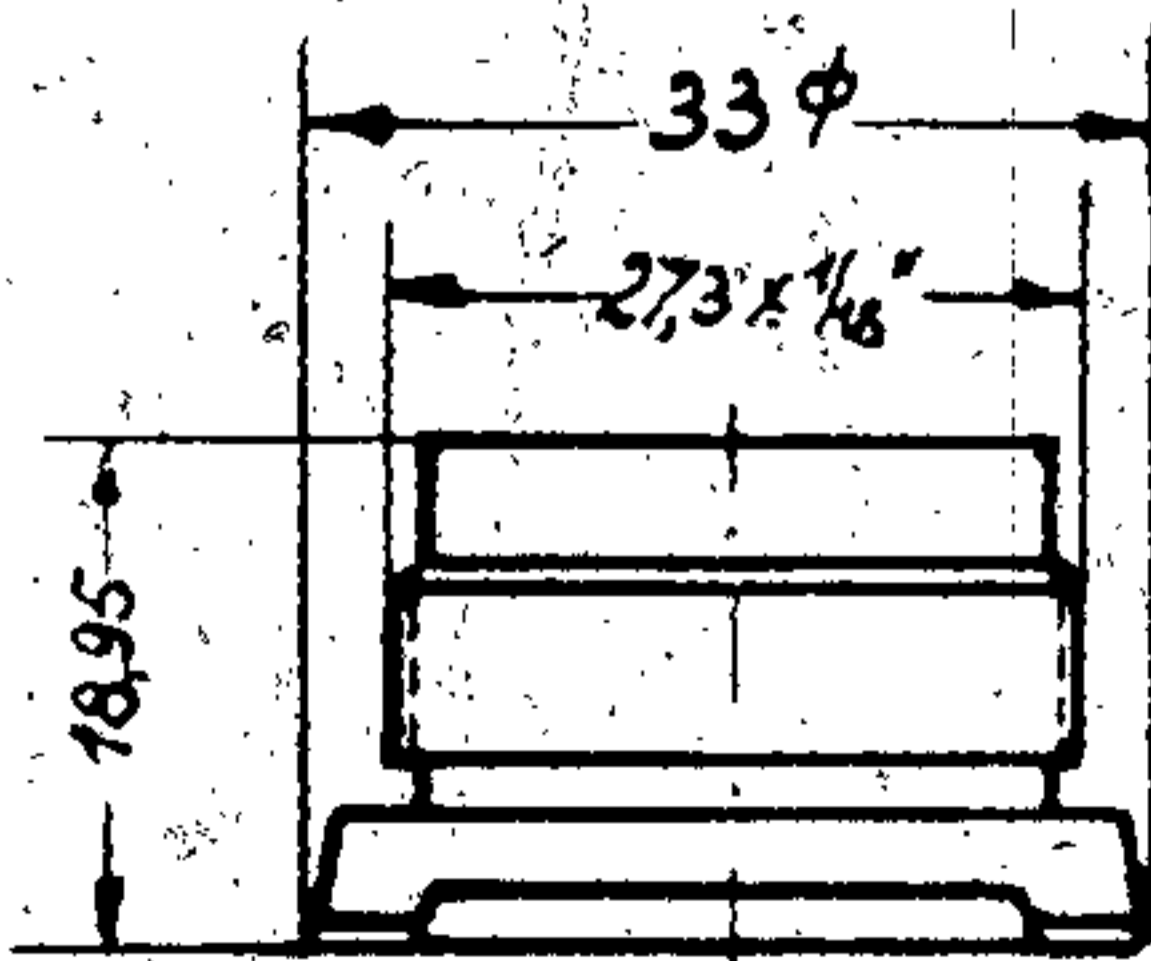
er 38
(Duplex)



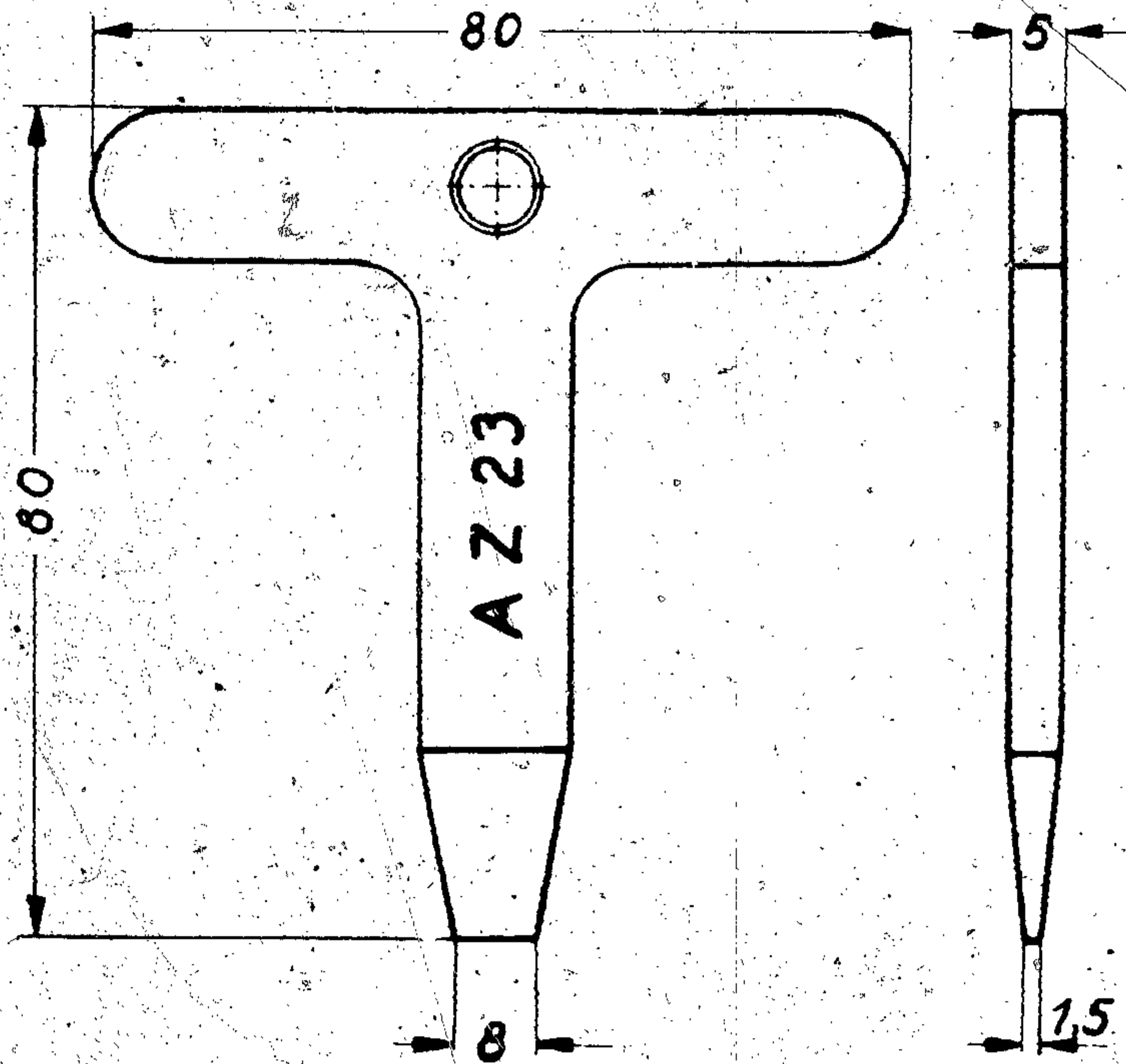
Große Zündlydung C/98
Nitropenta



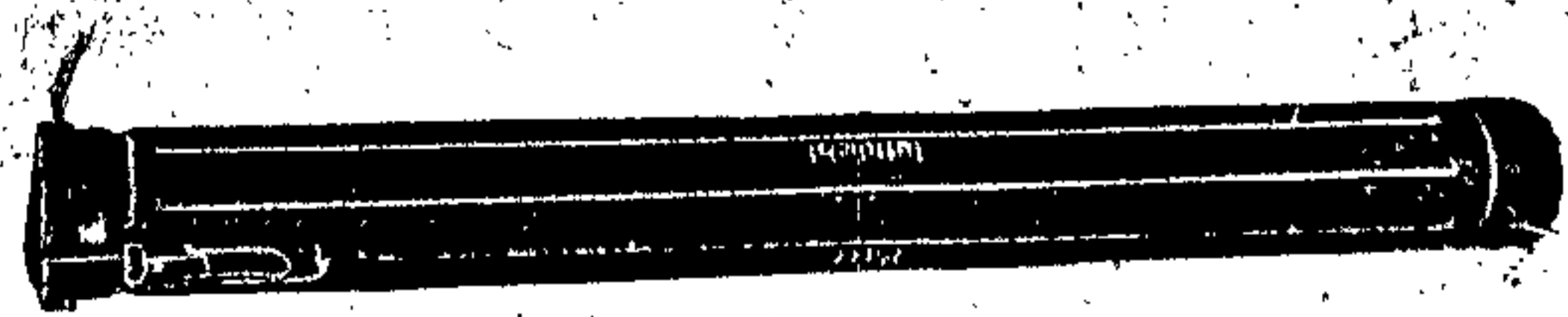
Zündschraube C/12 n. A.



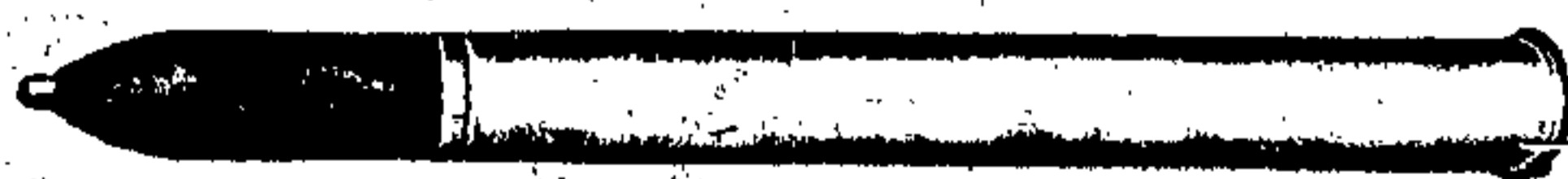
Stellschlüssel für A. Z. 23



Verpackung der Patronen



Luftd. Patronen-
behälter
7,62 cm Pak 36



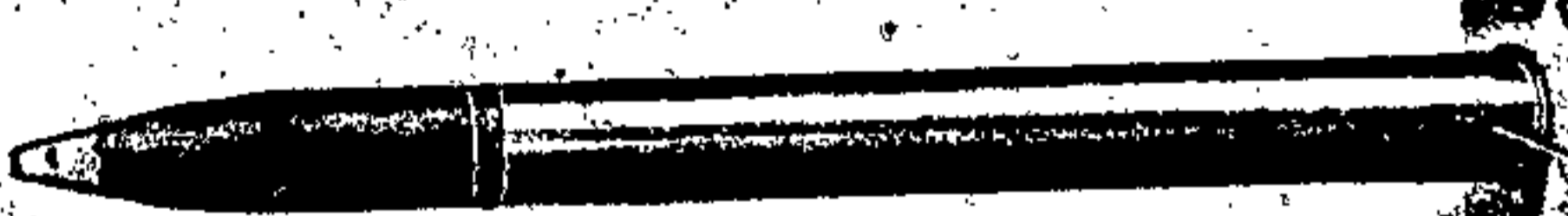
7,62 cm Gr. Patr.
38 H/B



Halbkappe



Luftd. Patronen-
behälter

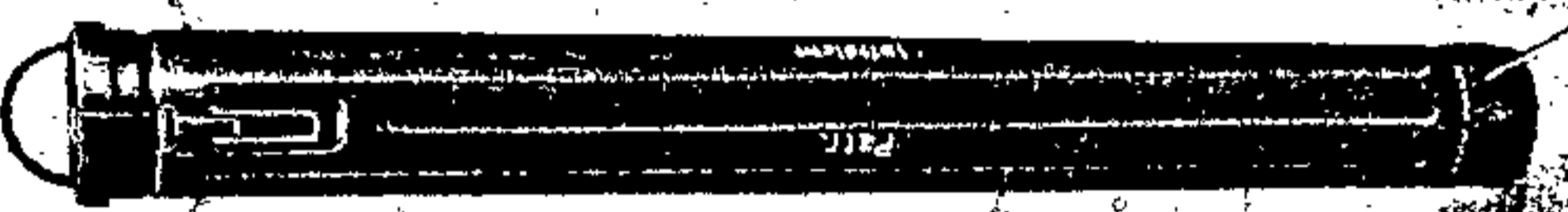


7,62 cm Sgrgr.
Patr. 39

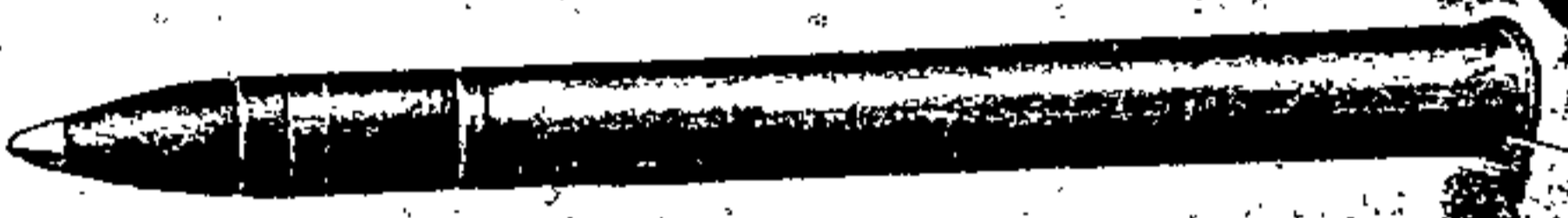


Füllholz
75/23

Luftd. Patronen-
behälter
7,62 cm Pak. 36



Luftd. Patronen-
behälter

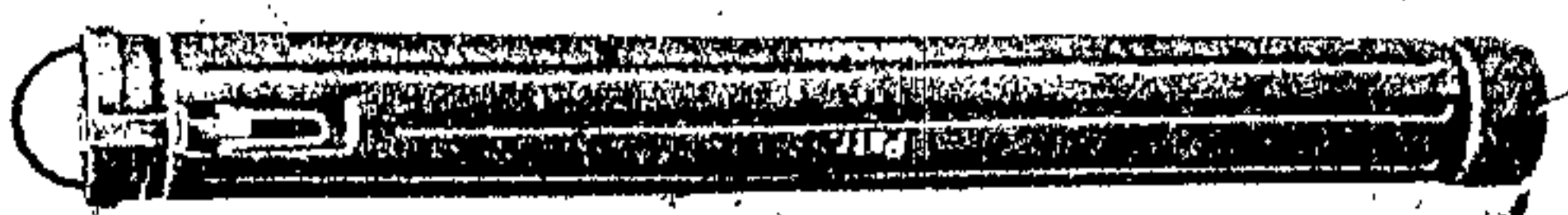


7,62 cm Patr.
Patr. 39 rot

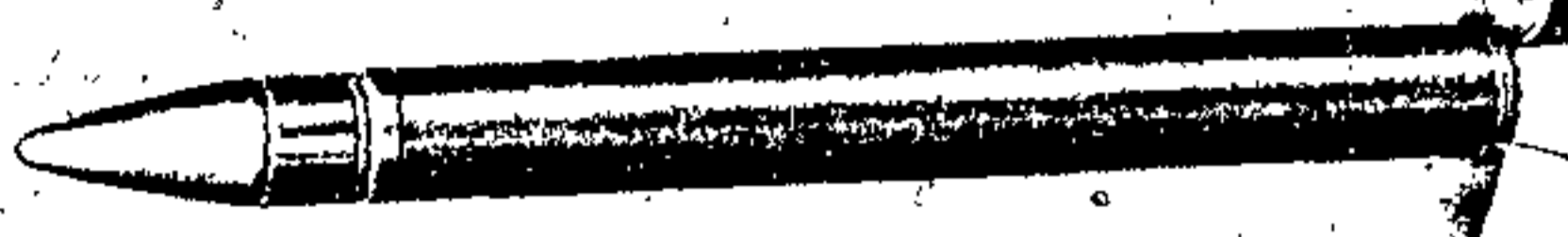


Füllholz
75/7

Luftd. Patronen-
behälter
7,62 cm Pak. 36



Luftd. Patronen-
behälter



7,62 cm Patr.
Patr. 40



Füllholz
75/74

Luftd. Patronen-
behälter
7,62 cm Pak. 36